



Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

1. Vorbemerkungen zur Datengrundlage 4

1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik 5

1.2 Teilnahme der Frauenhäuser 5

2. Ergebnisse der Frauenhaus-Statistik 7

2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte 10

2.2 Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben 11

2.2.1 Anzahl der Frauen, Alter und Personenstand 11

2.2.2 Bewohner*innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen 12

2.2.3 Kinder im Frauenhaus 13

2.2.4 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel 16

2.2.5 Wohnort und Wohnsituation 18

2.2.6 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss 21

2.2.7 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts 22

2.3 Im Fokus: Belegungszahlen und Aufenthaltsdauer im Frauenhaus 25

2.4 Täter(*innen) 35

2.5 Polizeiliches Vorgehen und rechtliche Schritte 37

2.6 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser 40

3. Zusammenfassung 43

4. Tabellen vom Berichtsjahr 2023 47

5. Literatur 61

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Hilfeangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 1999 gibt es die „Statistik Frauenhäuser – Frauenhäuser und ihre Frauen“, die 2010 auf die Onlineversion umgestellt wurde. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Mit der Frauenhaus-Statistik legt Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) derzeit als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten über die Frauenhausarbeit und die Bewohner*innen vor. Die Mitarbeiter*innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner*innen online anonymisiert ein und haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen.

FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter*innen und Trägervertreter*innen⁽¹⁾ der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich mit der Frauenhaus-Statistik auseinandergesetzt und Daten eingegeben haben, insbesondere, weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber*innen und Leistungsträger*innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

Vorstand von FHK

Christiane Völz, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Vorstandsvorsitzende)

Stefanie Leich, Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Gisela Pinggen-Rainer, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./
Deutscher Caritasverband e.V.

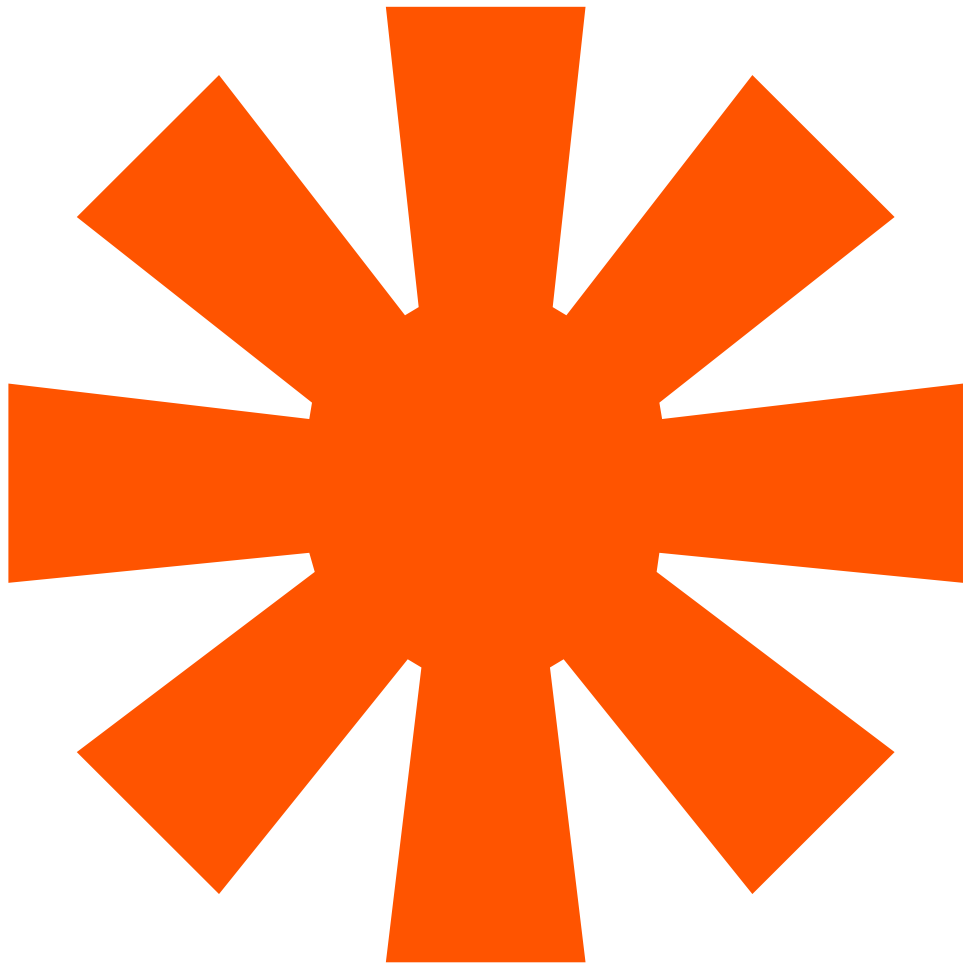
Katrin Frank, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.

Geschäftsstelle von FHK

Sibylle Schreiber und Dorothea Hecht

Berlin, September 2024

1 FHK verwendet seit 2022 den Gender-Stern bzw. Asterisk (*) für eine gendersensible Schreibweise. Im Gegensatz zum Gender-Gap ermöglicht es der Asterisk sprachlich abzubilden, dass/wenn mit der Bezeichnung „Frauen“ explizit queere Frauen, z.B. trans*Frauen, eingeschlossen werden sollen.



01.

**Vorbemerkungen
zur Datengrundlage**

1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Frauenhaus-Statistik

Seit dem Jahr 1999 erheben Frauenhäuser in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Caritasverbands e.V. und des Sozialdiensts katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), des Paritätischen Gesamtverbands e.V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis und im Rahmen eines standardisierten Fragebogens⁽²⁾ Daten von Frauen mit und ohne Kinder, die bei ihnen Zuflucht suchen.

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) stellt die Plattform für die Statistik zur Verfügung und hat hierfür einen digitalen standardisierten Erhebungsbogen entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Bewohner*innen anonym einzugeben. Jährlich werden zum Stichtag 31.03. des Folgejahres die Auswertungsdatenbestände für ein volles Jahr gesichert.

Da der Datensatz der Frauenhaus-Statistik anonymisierte Einzelfall-Daten enthält, können vertiefende Sonderauswertungen vorgenommen werden. Damit wurden in den letzten Jahren Themen wie beispielsweise „EU-Bürger*innen in Frauenhäusern“ oder „Kindern im Frauenhaus“ in den Fokus genommen. **In diesem Jahr wurden vertiefende Auswertungen für das Themenfeld „Aufenthaltsdauer im Frauenhaus“ durchgeführt.**

1.2 Teilnahme der Frauenhäuser

Im Jahr 2023 haben 176 der insgesamt ca. 400 Frauenhäuser in Deutschland Daten für die bundesweite Frauenhaus-Statistik zur Verfügung gestellt.

Die meisten Frauenhäuser in Deutschland befinden sich in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil aller Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Frauenhäuser werden von weiteren Wohlfahrtsverbänden und kirchlichen Verbänden getragen.⁽³⁾

² Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert.

³ Deutscher Bundestag (2019).

Ein Blick auf die Verbandszugehörigkeit der an der Statistik teilnehmenden Frauenhäuser zeigt wenig Veränderung zum Vorjahr. Auch im Jahr 2023 machen die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (26 %)⁽⁴⁾ und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (24 %), gefolgt von der Arbeiterwohlfahrt (21 %) und der Diakonie Deutschland (9 %) den größten Teil der teilnehmenden Frauenhäuser aus. Für 25 Frauenhäuser (14 %) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor (**Tabelle 1** im Anhang). Die Verteilung der Frauen auf die verschiedenen Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände entspricht annäherungsweise den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser (**Tabelle 4**).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (81 %) sowie der Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt (82 %) an der FHK-Statistik Frauenhäuser teilgenommen. Von der Diakonie Deutschland nahm die Hälfte der Frauenhäuser (50 %) teil (**Tabelle 1**).

Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen angesiedelt (**Tabelle 3**). Von insgesamt ca. 400 Frauenhäusern nahm knapp die Hälfte (44 %) an der Statistik Frauenhäuser teil. In Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich neun von zehn Frauenhäusern an der Frauenhaus-Statistik (90 %), in Thüringen zwölf von 16 (75 %), im Saarland vier von sechs (67 %) und in Baden-Württemberg 27 von 45 Frauenhäusern (60 %). Mehr als 50 Prozent der Frauenhäuser nahmen in Bayern, Hessen sowie in Niedersachsen teil. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg beteiligte sich hingegen jeweils nur ein Frauenhaus und auch in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die Frauenhaus-Statistik gewonnen werden. In Bremen nahm wie auch im Vorjahr kein Frauenhaus an der Frauenhaus-Statistik teil (**Tabelle 3**).

⁴ Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle aufgerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.



02.

**Ergebnisse
der Frauenhaus-
Statistik**

Daten zu Gewalt an Frauen in Deutschland

Gewalt gegen Frauen ist keine Randerscheinung, sie prägt den Alltag vieler Frauen in Deutschland und weltweit. Häufig findet sie im Verborgenen statt, in der Familie, der Partnerschaft oder im nahen sozialen Umfeld. Gewalt gegen Frauen ist eine Form der Machtausübung und sie kann sich in körperlicher oder psychischer Misshandlung und Demütigung, in ökonomischer, sozialer oder sexualisierter Gewalt äußern.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die polizeilich registrierten Taten erfasst. Sie bildet verschiedene Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt ab. Das Bundeskriminalamt erstellt auf dieser Basis jährlich das Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“. Dabei wird zwischen Partnerschaftsgewalt und anderen innerfamiliären Formen häuslicher Gewalt in verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander unterschieden (vgl. Bundeskriminalamt 2024: 1). Bei den zugrundeliegenden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, dass nur die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte abgebildet werden und das Dunkelfeld nicht miterfasst wird. Die tatsächliche Zahl der Betroffenen dürfte deshalb höher ausfallen.

Im Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2023 wird ersichtlich, dass die Zahl von Betroffenen häuslicher Gewalt insgesamt in den letzten fünf Jahren deutlich um 19,5 Prozent gestiegen ist. Von allen 256.276 Betroffenen häuslicher Gewalt im Jahr 2023 waren 71 Prozent weiblich (180.715). In zwei Drittel der Fälle (66 Prozent) waren die Opfer häuslicher Gewalt von Partnerschaftsgewalt⁽⁵⁾ betroffen. Darunter wurden insgesamt 132.966 (79,2 Prozent) weibliche Betroffene von Partnerschaftsgewalt registriert. Davon lebte etwa die Hälfte (65.646) im gemeinsamen Haushalt mit der gewaltausübenden Person. Innerfamiliäre Gewalt war in rund einem Drittel der Fälle Grund für die Registrierung in der PKS. Davon waren 47.749 (54 Prozent) Betroffene Mädchen und Frauen, wobei Mädchen und Frauen deutlich häufiger von sexualisierter innerfamiliärer Gewalt betroffen sind und Jungen bzw. junge Männer innerfamiliär häufiger von gefährlicher Körperverletzung betroffen sind.⁽⁶⁾

Das Hilfesystem zum Schutz für Frauen: Wozu ist Deutschland verpflichtet?

Seit Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft. Sie stellt das erste rechtsverbindliche Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrighschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. In Deutschland hat sich

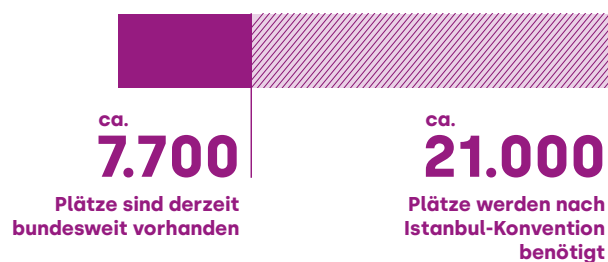
5 Partnerschaftsgewalt im Sinne der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik umfasst Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften). Seit dem Berichtsjahr 2022 wurde die Auswahl der Delikte geändert. Für die Angaben zu Vergleichszeiträumen wurden vom BKA daher Nachberechnungen unter Einbeziehung aller nun zu berücksichtigenden Delikte angestellt.

6 BKA (2024)

das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher Gewalt zu fliehen und für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern unterstützen Gewaltbetroffene durch psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation.

Um eine niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder gewährleisten zu können, braucht es ein angemessenes Hilfesystem, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert ist und dass bei Bedarf eine sofortige Unterbringung der Betroffenen gewährleistet. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁽⁷⁾, Kapazitäten von einem Familienplatz⁽⁸⁾ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll.⁽⁹⁾ Übertragen auf Deutschland ergibt diese Empfehlung bei einer Gesamtbevölkerung von 84,67 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner zum Jahresende 2023 einen Bedarf an 8.467 Familienplätzen. Für diese Familienplätze müssten 21.083 Betten zur Verfügung stehen.⁽¹⁰⁾ Eine Studie zu den Kosten des Hilfesystems für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ermittelte für das Jahr 2022 auf der Basis von hochgerechneten Befragungsdaten, dass in Deutschland insgesamt nur 7.786 Betten in Schutzeinrichtungen für Frauen mit ihren Kindern zur Verfügung standen.⁽¹¹⁾

Abbildung 1: In Deutschland stehen derzeit nur 1/3 der nötigen Frauenhausplätze zur Verfügung ⁽¹¹⁾



7 EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008)

8 Der Abschlussbericht der Task Force enthält die Definition des Begriffs „family place“ ohne nähere Erläuterung (EG-TFV 2008: 51). Er bezieht sich auf eine Studie des gleichen Gremiums zu Mindeststandards für die spezialisierten Hilfsdienste. Dort ist ein Familienplatz definiert als „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state“ (Kelly/Dubois 2018: 59). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,5 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

9 Europarat (2011: Erläuterung 135)

10 Um die Anzahl der für diese Familienplätze benötigten Betten zu ermitteln, muss zum Bett für die Frau die Zahl der durchschnittlich für die Kinder benötigten Betten addiert werden. Bei einer durchschnittlichen Geburtenrate der letzten fünf Jahre von 1,49 bedeutet dies, dass der Soll-Wert von 8.467 Familienplätzen mit dem Faktor 2,49 multipliziert wird, um den Bedarf an Betten zu ermitteln, die vorgehalten werden müssten.

11 Ruschmeier u.a. (2024)

Aufgrund der mangelnden Platzkapazitäten müssen Frauenhäuser immer wieder schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern abweisen. In der Kostenstudie gaben die befragten Einrichtungen für das Jahr 2022 an, dass sie 10.114 Frauen mit Kindern und 6.268 Frauen ohne Kinder aufgrund von Platzmangel abweisen mussten. Weitere 4.862 schutzsuchende Frauen wurden demnach aus anderen Gründen nicht aufgenommen.

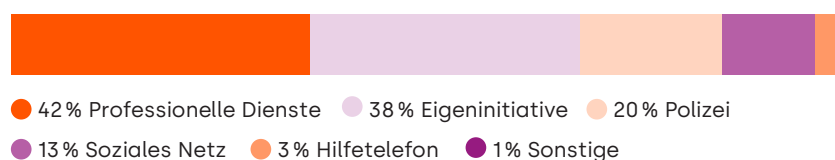
Die aktuellen Daten aus dem Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ zeigen erneut die Dringlichkeit für mehr Schutz und Beratung, während die Kostenstudie die großen Lücken bei der Finanzierung des Hilfesystems insgesamt und damit auch der notwendigen Schutzplätze empirisch belegt. Einen Rechtsanspruch auf Schutz, wozu auch ein Platz in einem Frauenhaus gehört, gibt es bisher nicht, ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser.

Die bundesweite Frauenhaus-Statistik der FHK stellt jährlich Daten zur Verfügung, die bundesweite Informationen zu den Frauen, die Schutz in Frauenhäusern gefunden haben, sowie zur Arbeit der Frauenhäuser liefern. Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2023 vorgestellt.

2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Frauen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Frau anzugeben, welche Akteur*innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren. Am häufigsten (42 %) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsdienste, Ämter/Behörden oder Ärzt*innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser fällt unter diese Rubrik. Für ein Fünftel spielte die Vermittlung durch die Polizei eine entscheidende Rolle (20 %). Viele der Frauen schafften den Weg in das Frauenhaus auch aus eigener Initiative (38 %) oder erhielten entscheidende Unterstützung aus ihrem sozialen Netz (13 %, **Tabelle 32 und Abbildung 2**).

Abbildung 2: Wie erfolgt der Zugang bzw. die Vermittlung ins Frauenhaus?



Für die Mehrzahl der Frauen in der Frauenhaus-Statistik 2023 ist es der erste Aufenthalt in einem Frauenhaus (67 %). Knapp ein Drittel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (28 %, **Tabelle 35**). Nicht ermittelt werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

2.2 Beschreibung der Frauen, die im Frauenhaus Schutz gefunden haben

2.2.1 Anzahl der Frauen, Alter und Personenstand

Im Jahr 2023 wurden von den teilnehmenden Frauenhäusern Angaben zu 6.264 Frauen gemacht, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 180 Personen entspricht. Der Rückgang kann zum einen dadurch erklärt werden, dass sich drei Frauenhäuser weniger an der Frauenhaus-Statistik beteiligt haben. Da die Anzahl der Frauen, die im Rahmen der Frauenhaus-Statistik als Bewohner*innen dokumentiert werden, tendenziell aber auch grundsätzlich in den letzten zehn Jahren eher abnimmt⁽¹²⁾, könnte ein weiterer Grund darin zu finden sein, dass in Deutschland viele Frauenhäuser meistens voll belegt sind und die Anzahl der vorhandenen Schutzplätze nicht ausreicht. Ein weiterer Grund könnte der längere Verbleib der Frauen im Frauenhaus sein. Voll belegte Häuser können keine weiteren Frauen aufnehmen, auch wenn die Nachfrage steigt. Die Gesamtzahl der Bewohner*innen ist damit kein Indikator für den tatsächlichen Bedarf.

So zeigte die Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (Kienbaum 2023) für das Jahr 2022 auf, dass die durchschnittliche Belegungsquote der Schutzeinrichtungen bei ca. 82 Prozent lag und viele schutzsuchende Frauen aufgrund von Platzmangel abgelehnt werden müssen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder freiwerdende Platz/jedes freie Zimmer für alle schutzsuchenden Frauen geeignet ist. Manche Frauenhäuser verfügen beispielsweise über keine barrierefreien Räumlichkeiten und können Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen keinen geeigneten Schutzplatz anbieten. Darüber hinaus gibt es weitere Zugangshürden, die die Aufnahme von spezifischen Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen erschweren können.

¹² Zum Vergleich: Im Jahr 2013 wurden noch 8.115 Frauen als Bewohner*innen dokumentiert. Damals nahmen 191 Frauenhäuser an der Frauenhaus-Statistik teil.

Alter und Familienstand der Frauen im Frauenhaus

Die Altersverteilung der Frauen im Datensatz zeigt, dass ein Großteil der Frauen zwischen 20 und 40 Jahre alt ist (69 %). Nur ein kleiner Anteil der Frauen ist jünger als 20 Jahre (5 %) oder älter als 50 Jahre (8 %). Dies entspricht weitgehend den Werten des Vorjahres (**Tabelle 8**).

Knapp die Hälfte der Frauen war verheiratet oder lebte in einer Partnerschaft (49 %). Ein Drittel (33 %) war ledig, während zehn Prozent bereits vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Frauen waren sechs Prozent geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1 %, **Tabelle 9**).

2.2.2 Bewohner*innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Im Rahmen einer Mehrfachauswahl wird in der Frauenhaus-Statistik erhoben, ob und in welchem Umfang im Frauenhaus Frauen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Behinderungen wohnten. Im Jahr 2023 lagen nach Angaben der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser bei 75 Prozent der Frauen keine Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen vor (**Tabelle 29 und Abbildung 3**). Für knapp ein Fünftel (19 %) der Frauen wurden Angaben zu einer oder multiplen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen eingetragen, womit besondere Bedarfe der Frauen verbunden sein können. **Aus verschiedenen Untersuchungen und Studien ist bekannt, dass körperliche oder psychische Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen der Frauen oder ihrer Kinder Zugangshürden darstellen können, da nicht alle Frauenhäuser barrierefrei ausgebaut oder auf die besonderen Bedarfe ausgerichtet sind.**

Abbildung 3: Bewohner*innen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen 2023



Die Mitarbeiter*innen gaben an, dass zwölf Prozent der Frauen psychisch beeinträchtigt waren. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert sind – für die Mitarbeiter*innen nicht immer direkt zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden, so dass möglicherweise nicht alle Frauen offen darüber sprechen. Der Anteil von Frauen mit der Angabe einer körperlichen Behinderung lag bei drei Prozent. Bei vier Prozent der Frauen wurde eine intellektuelle bzw. kognitive Behinderung vermerkt. Für 54 Frauen (1 %) liegt die Angabe über eine Sinnesbeeinträchtigung vor. Das Vorliegen einer chronischen Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, wurde bei vier Prozent der Frauen angegeben.

2.2.3 Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit)betroffen. So gaben beispielsweise mehr als die Hälfte der von Partnergewalt betroffenen Frauen in der repräsentativen Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ 2004) an, dass in ihrer letzten gewaltbelasteten Partnerschaft Kinder im selben Haushalt wohnten. In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Deutschland (Clemens u.a. 2019) berichtete knapp jede/r zehnte, in der Kindheit Gewalt gegen die eigene Mutter miterlebt zu haben.

Der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt wird von der Istanbul-Konvention gestärkt, indem sie anerkennt, dass Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie immer auch Opfer häuslicher Gewalt sind (Art. 26 IK). Partnerschaftsgewalt hat stets Auswirkungen auf die Kinder und stellt u.a. einen starken Risikofaktor für späteres Gewalterleben in der Partnerschaft (vgl. Kavemann 2013) sowie Beeinträchtigungen in ihrer psychosozialen Entwicklung dar. Die Unterstützung von Kindern, die mit ihren Müttern in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen leben, ist deshalb von großer Bedeutung. In fast allen Fällen sind die Kinder belastet, wenn sie häuslicher Gewalt ausgesetzt waren und benötigen Unterstützung, einige brauchen darüber hinaus therapeutische Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten (vgl. Himmel u.a. 2017).

Im Frauenhaus finden mehr Kinder als Frauen Schutz

Im Rahmen der Frauenhaus-Statistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Frauen, die nicht mit im Frauenhaus sind. Zudem enthält sie Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.

In den 176 Frauenhäusern, die sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligten, lebten im Jahr 2023 7.043 Kinder. **Die Anzahl der Kinder in Frauenhäusern liegt somit höher als die Anzahl der schutzsuchenden Frauen (6.264). Dies verdeutlicht, dass Frauenhäuser immer auch Kinderschutzhäuser sind.**

70 Prozent der Frauen im Frauenhaus waren Mütter und hatten Kinder unter 18 Jahren. Ein gutes Drittel dieser Frauen hat ein Kind unter 18 Jahren (37 %), beinahe ebenso viele Frauen haben zwei minderjährige Kinder (35 %).

Abbildung 4: Verhältnis von Frauen und Kindern im Frauenhaus



17 Prozent der Frauen haben drei Kinder unter 18 Jahren und bei elf Prozent sind es vier oder mehr Kinder. Von den Kindern lebten etwas mehr als ein Fünftel nicht mit ihrer Mutter im Frauenhaus (22 %, **Tabelle 11**). Je mehr Kinder die Frauen hatten, desto häufiger lebten sie nicht mit allen Kindern im Frauenhaus. Bei Frauen mit zwei Kindern waren es 14 Prozent, bei drei Kindern ein Viertel der Frauen (25 %) und bei vier Kindern oder mehr lebten sogar knapp die Hälfte der Frauen (49 %) nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.⁽¹³⁾ Fast genau wie im Vorjahr lag der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus lebten, bei 39 Prozent.

27 Prozent der Frauen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr ihrer Kinder im Frauenhaus waren (**Tabelle 12** und **Abbildung 5**).

Abbildung 5: Die Mehrheit der Frauen sucht mit ihren Kindern Schutz im Frauenhaus

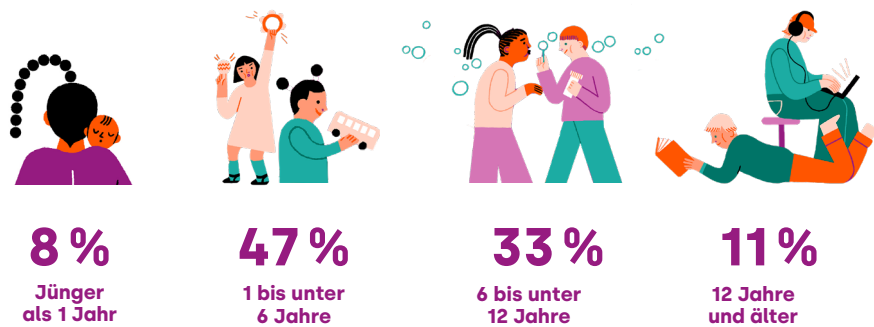


Dies zeigt, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen. So wurde in 40 Prozent aller Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass auch eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat. Des Weiteren haben 48 Prozent der Frauen im Frauenhaus eine Beratung zu familienrechtlichen Fragestellungen in Anspruch genommen (**Tabelle 37**).

Die Frauenhaus-Statistik zeigt, dass über die Hälfte der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als sechs Jahre waren (55 %, **Tabelle 15** und **Abbildung 6**), ein Drittel war sechs bis unter zwölf Jahre alt und ein kleiner Teil war älter als zwölf Jahre (12 %).

¹³ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 478 Frauen haben vier und mehr Kinder, 245 Frauen wohnten mit 4 und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 49 % lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

Abbildung 6: Altersverteilung der Kinder im Frauenhaus



Der Datensatz der Frauenhauskoordinierung ermöglicht Rückschlüsse über die Betreuungssituation der minderjährigen Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts. Diese Angabe wird als Mehrfachantwort aufgenommen. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass etwas mehr als drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (78 %, **Tabelle 13**). Ein Viertel der Kinder war (auch) beim Kindsvater untergebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindsvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mütter im Frauenhaus sind. Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmütter/Tagesväter sowie Schulen wurden ebenfalls relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt (53 %). Fünf Prozent der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert.⁽¹⁴⁾

Die Mütter tragen die Hauptlast

Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (72 %), hierbei gibt es keine Veränderungen zum Vorjahr. Der Anteil fremdplatzierter Kinder stieg während des Frauenhausaufenthalts der Mütter lediglich um einen Prozentpunkt (6 %).

Die Relevanz anderer Möglichkeiten zur Betreuung und Unterbringung nahm während des Aufenthalts im Frauenhaus ab. Insbesondere die Betreuung und Unterbringung durch den Vater war nochmal geringer als vor dem Einzug (von 25 % auf 13 %). Rückläufig war mit dem Einzug ins Frauenhaus auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 13 % auf 5 %), die Betreuung in Schulen (von 35 % auf 27 %) sowie in Einrichtungen (von 18 % auf 10 %). Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in einer (neuen) Kita unterzubringen. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein. **Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinderbetreuung sehr relevant.** In 39 Prozent der Fälle wurde dieses genutzt.

¹⁴ Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

In der Frauenhaus-Statistik wird zudem erfasst, wenn bei einer Frau während des Aufenthalts im Frauenhaus eine Schwangerschaft vorliegt. 2023 wurden bei 318 Frauen (5 %) eingetragen, dass sie schwanger waren (**Tabelle 30**). Über die Hälfte der schwangeren Frauen (57 %) war bereits mit einem oder mehr Kindern in das Frauenhaus gezogen. Für die angemessene Versorgung der Frauen im Frauenhaus entstehen durch eine Schwangerschaft mitunter zusätzliche Anforderungen. Knapp zwei Drittel der schwangeren Frauen (62 %) haben in 2023 eine Beratung zur gesundheitlichen Versorgung im Frauenhaus erhalten, bei nicht schwangeren Frauen waren es nur 45 Prozent.⁽¹⁵⁾

2.2.4 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu häuslicher Gewalt, sehen sich Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Hürdenreiche Aufnahme von geflüchteten Frauen ins Frauenhaus

Für geflüchtete Frauen können sich zudem die Wohnsitzauflagen als schwierig erweisen. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort verlassen (z.B. aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind oftmals langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, wer für die Finanzierung zuständig ist. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltisiko ausgesetzt sind, ist dies besonders problematisch.

Frauen ohne eigenständigen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten⁽¹⁶⁾, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Zwar sind Ausnahmen von dieser Dauer in Fällen von Partnerschaftsgewalt möglich. Die Betroffenen stehen jedoch vor dem Dilemma, dass dies hinreichend nachgewiesen werden muss. Die Anzeige von Partnerschaftsgewalt und die Loslösung aus der Gewaltbeziehung sind durch die große Abhängigkeit zum/zur Partner*in besonders erschwert.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanz- und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen erschweren.

¹⁵ Die Zahlen sind Ergebnis einer Sonderauswertung des Bewohner*innen-Datensatzes 2023

¹⁶ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird.

Frauen im Frauenhaus sind international

Im Jahr 2023 lag der Anteil der Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind und Zuflucht in einem der teilnehmenden Frauenhäuser gesucht haben, wie im Vorjahr bei 69 Prozent (**Tabelle 16**). Vor zehn Jahren, im Jahr 2013, lag dieser Anteil bei 50 Prozent. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese – wie bereits weiter oben ausgeführt – besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen sowie Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber auch ein Hinweis darauf, dass Frauen mit Migrationsgeschichte trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Frauen, die nicht in Deutschland geboren waren, kamen 23 Prozent aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 27 Prozent aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In afrikanischen Ländern sind 15 Prozent der Frauen geboren, in Ländern Asiens 33 Prozent. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil der aus anderen Herkunftsländern stammenden Frauen (**Tabelle 17**).

Die zehn häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2023 Syrien, Afghanistan, Türkei, Ukraine, Irak, Marokko, Russland, Polen, Kosovo, Iran und Serbien. Aus diesen Ländern kam etwas mehr als die Hälfte der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (59 %, **Tabelle 16**). Im Vorjahr 2022 lag die Türkei auf dem zweiten Platz der häufigsten Herkunftsländer. Die Zahl der Bewohner*innen aus der Ukraine ist im Vergleich zum Vorjahr um 38 Prozent angestiegen, das Herkunftsland wurde 2023 am vierthäufigsten genannt. Hier zeigt sich deutlich eine Folge des andauernden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Flucht von Ukrainer*innen nach Deutschland. Der Kosovo wurde in 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 22 Prozent seltener als Herkunftsland angegeben.

Frauen aus nichtdeutschen Herkunftsländern sind stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen

Im Jahr 2023 besaßen 36 Prozent der Frauen in der Frauenhaus-Statistik die deutsche Staatsangehörigkeit. Für 63 Prozent der Frauen liegen Angaben über eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft vor (**Tabelle 18**). Dies ist verglichen mit den in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein hoher Wert. ⁽¹⁷⁾ Auch dies dürfte wieder ein Hinweis darauf sein, dass Frauen aus nichtdeutschen Herkunftsländern stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und Ressourcen verfügen.

¹⁷ Laut dem Lagebild „Häusliche Gewalt“ haben 33 Prozent der erfassten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Bundeskriminalamt 2024: 80, Tabelle 7.7).

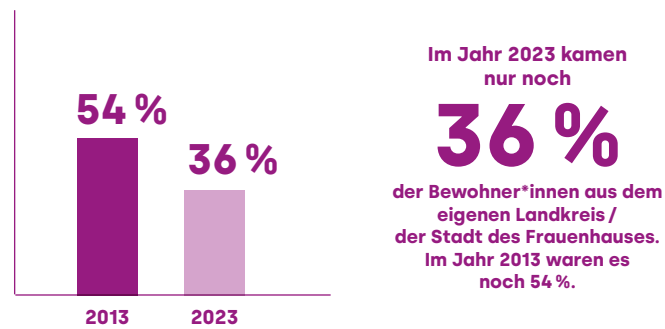
Die Anteile der Staatsangehörigkeiten aus EU- und Dritt-Staaten entwickelten sich weitgehend analog zu den Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil immer ein Teil der Frauen aus nichtdeutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (**Tabellen 16 und 18**). Bürokratische Hürden bei der Schutzsuche in einem Frauenhaus können insbesondere durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen diese Frauen oftmals Wohnsitzauflagen. Wenn das Frauenhaus nicht im entsprechenden Einzugsbereich der Auflage liegt, sind Sozialleistungsträger gem. § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. In einzelnen Bundesländern gibt es bisher keine feste Regelung, sodass die Aufnahme geflüchteter Frauen (außerhalb ihrer Wohnsitzauflage) für die Frauenhäuser mit einem großen Finanzierungsrisiko verbunden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Träger der Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kosten-erstattung erstreiten müssen oder teilweise auch darauf verzichten müssen. Die Gefahr besteht, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt.⁽¹⁸⁾

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für das Jahr 2023, dass ein Fünftel der Frauen mit Migrationsgeschichte über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (20 %, **Tabelle 19**). Knapp die Hälfte verfügten über eine befristete Aufenthaltserlaubnis (49 %). Die prekären Aufenthaltssituationen Aufenthaltsgestattung (das heißt während des Asylverfahrens) wurde für vier Prozent und der Status der Duldung (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) wurde für fünf Prozent der Frauen mit Migrationsgeschichte angegeben. Für 22 Prozent der Frauen mit Migrationsgeschichte waren die Kategorien nicht anwendbar oder es wurden keine Angaben getätigt (**Tabelle 19**).

2.2.5 Wohnort und Wohnsituation

Die überwiegende Mehrheit der Frauen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses. Mehr als drei Viertel der Frauen fand Zuflucht in einem Frauenhaus im gleichen Bundesland (77 %, **Tabelle 20**). 36 Prozent wurden in einem Frauenhaus in der gleichen Stadt bzw. im gleichen Kreis aufgenommen. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen können oder schulpflichtige Kinder haben. Etwa ein Fünftel der Frauen in den teilnehmenden Frauenhäusern wohnte vor dem Frauenhaus-aufenthalt in einem anderen Bundesland.

18 Vgl. u.a. BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021); DaMigra (2020).

Abbildung 7: Der Schutz in der Nähe des Wohnortes wird seltener

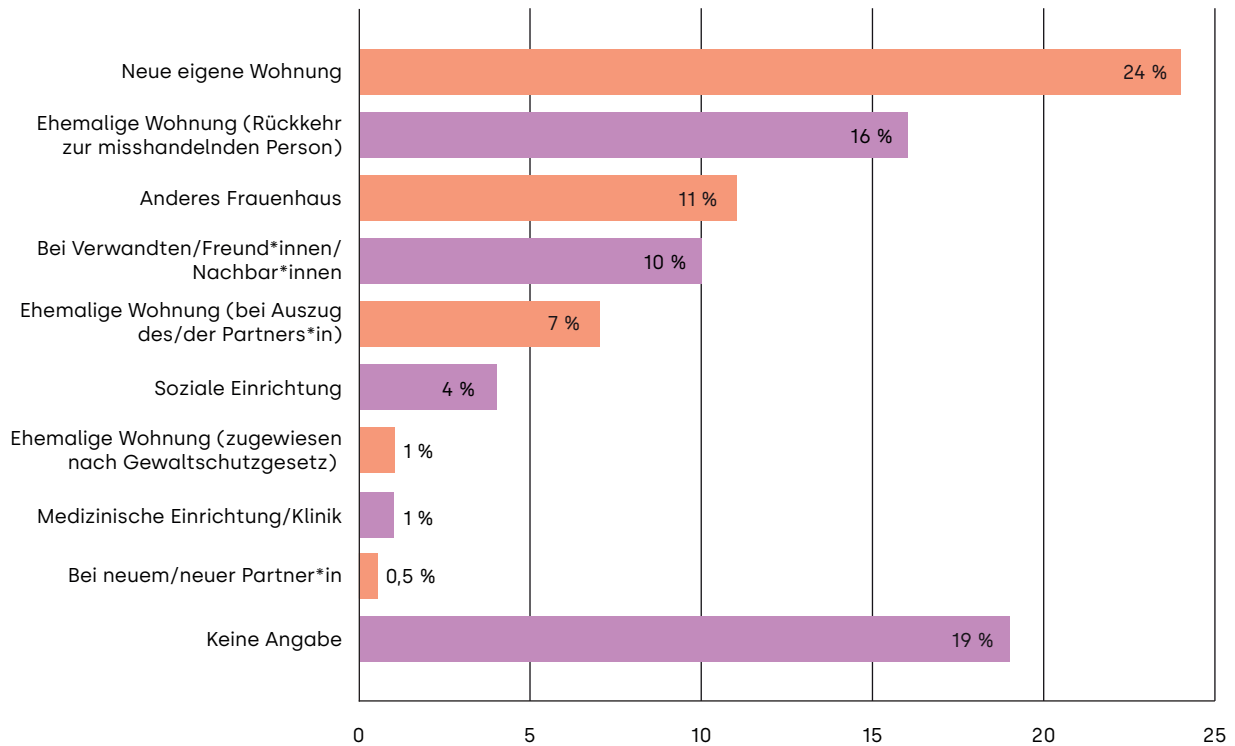
Im Zehnjahresvergleich zeigt sich ein Rückgang der Frauen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. 2013 lag der Anteil der Frauen, die aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen, noch bei 54 Prozent, aus dem gleichen Bundesland kamen 30 Prozent. Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen. Die steigende Zahl der überörtlichen Aufnahmen kann sowohl bedeuten, dass der Bedarf nach wohnortferner Unterbringung steigt, weil eine wohnortnahe Unterbringung nicht zur Verfügung steht oder weil das Sicherheitsbedürfnis der Betroffenen gestiegen ist, welches mit der Distanz zum Tatort bedient wird. Der steigenden Tendenz steht gegenüber, dass der überörtliche Schutz im Frauenhaus (über Kreis- und Landesgrenzen hinweg) keineswegs immer gesichert ist. So gibt es Kommunen, die es Frauenhäusern aufgrund von Kostenerstattungsgründen untersagen, Betroffene aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu bieten (vgl. u.a. CEDAW-Allianz 2016: 23).

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der Frauenhaus-Statistik erhoben. Für 2023 lässt sich zeigen, dass der größte Teil der Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine neue eigene Wohnung zieht (**24 %, Tabelle 21 und Abbildung 8**). Vor zehn Jahren lag der Anteil bei 27 Prozent.

Nur wenige Frauen kehren in ihre ehemalige Wohnung zurück, nachdem der/die Partner/in ausgezogen ist (7 %). Noch weniger Frauen können in ihre ehemalige Wohnung zurückkehren, nachdem sie ihr in Anwendung des § 2 des Gewaltschutzgesetzes zugewiesen wurde.⁽¹⁹⁾ Nach Auskunft von Expert*innen aus dem Hilfesystem sind Frauen, die in ein Frauenhaus müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld nicht möglich ist. Oftmals haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung aber auch kein Interesse, dorthin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent.

¹⁹ Das Gewaltschutzgesetz führt in § 2 aus, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

Abbildung 8: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt in Prozent (2023)

Quelle: FHK-Datensatz 2023. Grundgesamtheit: 6.264 Frauen

Zehn Prozent der Frauen verlassen das Frauenhaus, um bei Personen aus dem sozialen Umfeld unterzukommen, dazu zählen Verwandte, Freund*innen oder Nachbar*innen. Nur sehr wenige Angaben dokumentieren den Einzug bei einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin (unter 1 %).

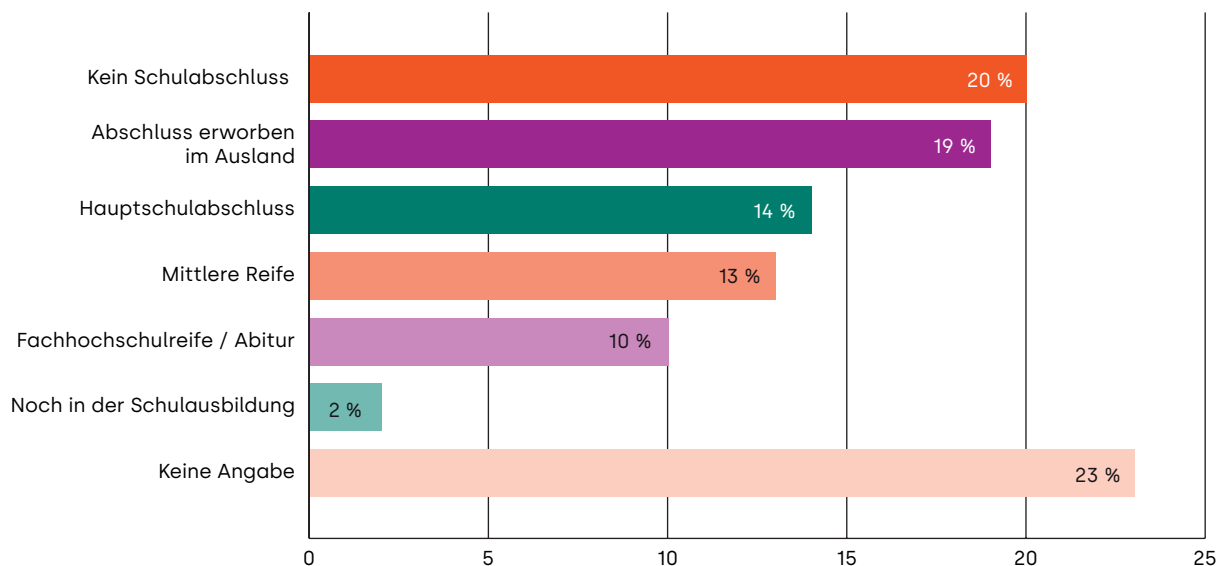
Elf Prozent der Frauen wechselten in ein anderes Frauenhaus. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Frauen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Frauen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus umziehen, das sich ebenfalls an der Frauenhaus-Statistik beteiligt. Ein an das Frauenhaus anschließender Aufenthalt in einer sozialen oder medizinischen Einrichtung ist für sechs Prozent der Frauen verzeichnet. 16 Prozent der Frauen kehren aus dem Frauenhaus zurück in ihre ehemalige Wohnung, die weiterhin von der misshandelnden Person bewohnt wird.

Für viele Frauen bedeutet das eine Rückkehr in die gewaltgeprägte Lebenssituation vor der Flucht in das Frauenhaus. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist der Anteil der Frauen, die diesen Weg gehen, gesunken. Vor zehn Jahren waren es 21 Prozent, die in die alte Lebenssituation zurückkehrten.

2.2.6 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

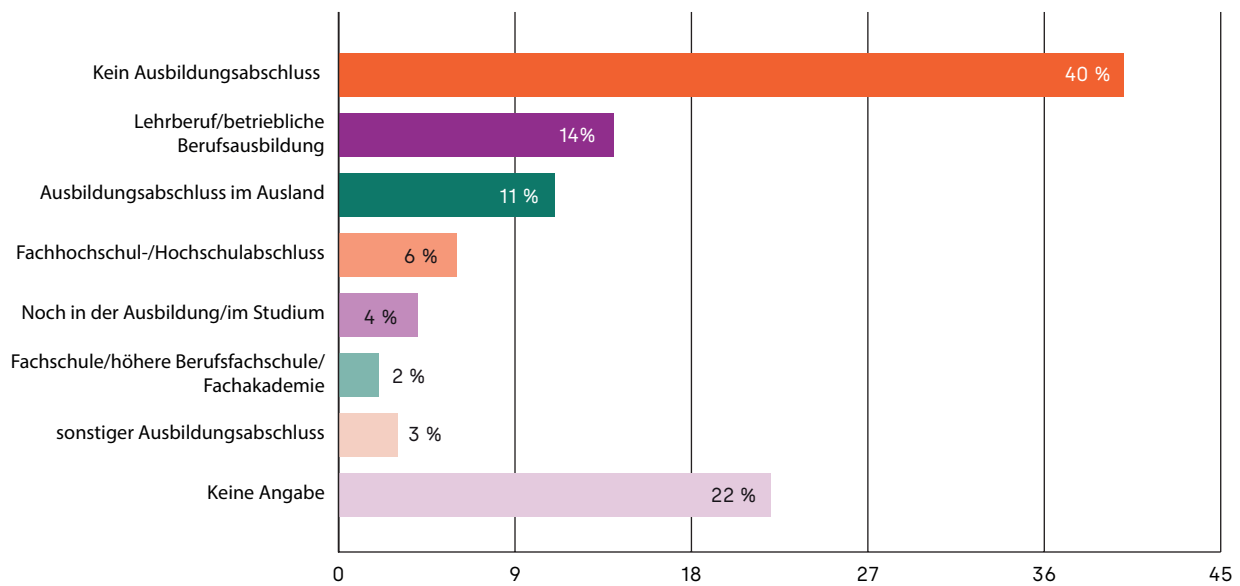
Mit 20 Prozent hatte im Jahr 2023 ein Fünftel der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. **Abbildung 9** und **Tabelle 22**). Für 19 Prozent der Frauen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben; aufgrund des häufigen Problems der Vergleichbarkeit und Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Für knapp ein Viertel der Frauen liegen keine Angaben zum Schulabschluss vor. Einen Hauptschulabschluss hatten 14 Prozent der Frauen, 13 Prozent einen mittleren Abschluss und zehn Prozent Fachabitur oder Abitur. Nur ein kleiner Teil der Frauen befand sich noch in einer allgemeinbildenden Schule (2 %).

Abbildung 9: Höchster Schulabschluss der Frauen in Prozent 2023



Quelle: FHK-Datensatz 2023. Grundgesamtheit: 6.264 Frauen

Nach wie vor häufig haben die Bewohner*innen der Frauenhäuser keine formale berufliche Ausbildung durchlaufen (40 %, vgl. **Tabelle 23**). Zum Vergleich: Im Jahr 2023 hatten im Bundesdurchschnitt 29 Prozent der weiblichen Bevölkerung über 15 (noch) keinen beruflichen Bildungsabschluss (Statistisches Bundesamt Destatis 2024). Eine betriebliche, schulische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2023 nur 19 Prozent der Frauen absolviert. Etwa jede elfte Frau hatte eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen. Nur wenige Frauen hatten einen (Fach-)Hochschulabschluss (6 %) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (4 %). Der geringe Anteil von Studierenden kann im Zusammenhang mit der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts über Sozialleistungen stehen, der für diese Betroffenen nicht gegeben ist.

Abbildung 10: Höchster Berufsabschluss der Frauen in Prozent 2023

Quelle: FHK-Datensatz 2023. Grundgesamtheit: 6.264 Frauen

Ein größerer Anteil der Frauen in den Frauenhäusern hat demnach ein eher niedriges Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in vielen Frauenhäusern für einen Platz selbst zahlen müssen,⁽²⁰⁾ dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen als sie es eigentlich bräuchten.

2.2.7 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit von der gewaltausübenden Person sowie eine prekäre eigene Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der Frauenhaus-Statistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

²⁰ In vielen Bundesländern werden Frauenhäuser durch Einzelfallfinanzierung über sogenannte Tagessätze finanziert. Für Frauen, die sozialleistungsberechtigt sind, zahlen entweder die Jobcenter oder die Sozialämter die entsprechenden Kostenbeiträge an die Frauenhäuser. Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben (u.a. Frauen mit eigenem Einkommen) müssen in Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Frauenhauses und der dort geregelten Finanzierung anteilig oder vollständig für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes und in einigen Fällen auch für die psychosoziale Betreuung aufkommen.

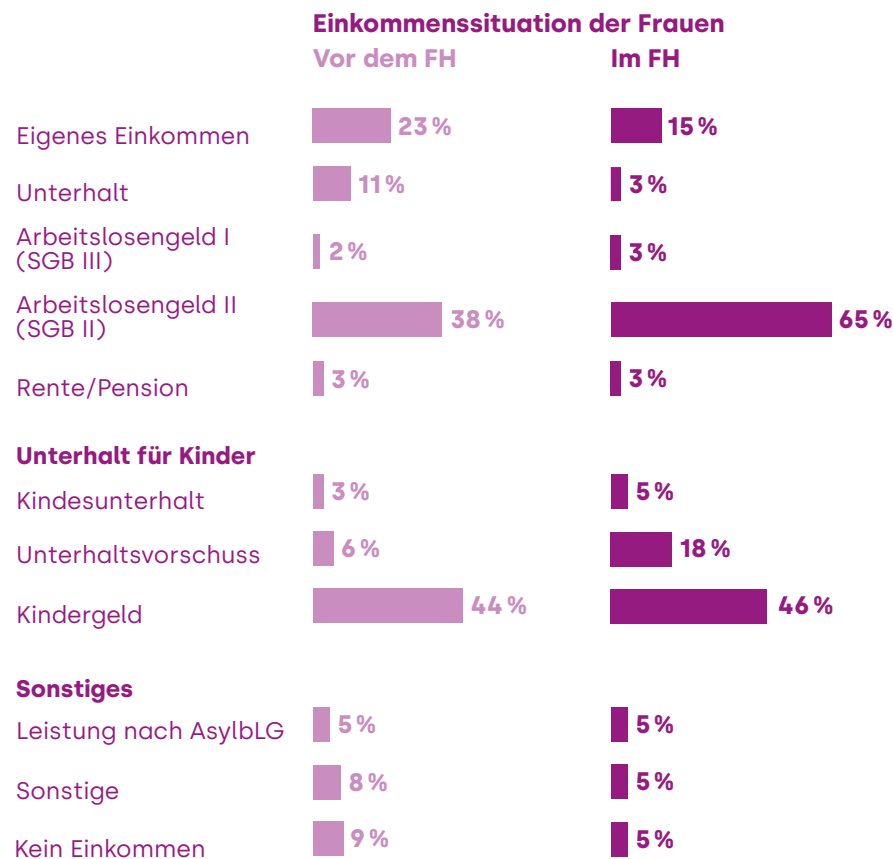
Die Auswertung für 2023 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (23 %) der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren (**Tabelle 24**). Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 34 Prozent in Vollzeit beschäftigt, während 41 Prozent in Teilzeit arbeiteten und 26 Prozent geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes sank der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt acht Prozentpunkte auf 15 Prozent (**Tabelle 25**). Von ihnen arbeiteten 38 Prozent in Vollzeit, während 42 Prozent in Teilzeit arbeiteten und 20 Prozent geringfügig beschäftigt waren.

Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen (23 %, **Tabelle 26** und **Abbildung 11**). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 15 Prozent zurück (**Tabelle 27** und **Abbildung 11**). Ein relevanter Anteil der Frauen gab, wie bereits dargestellt, im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Es kommen hier verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Und mit dem Einzug ins Frauenhaus werden Mütter faktisch zu Alleinerziehenden mit all den bekannten materiellen Herausforderungen.

Der Anteil von Frauen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3 %) und/oder Unterhaltsvorschuss (6 %) erhielten, war auch 2023 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die einen staatlichen Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 18 Prozent deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt vom Vater erhielten, nur geringfügig zu (5 %). Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt elf Prozent der Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf drei Prozent zurück (**Tabelle 26, 27** und **Abbildung 11**).

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (44 %, **Tabelle 26**) und während (46 %, **Tabelle 27**) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als Einkommensquelle. Zugleich wohnten 61 Prozent der Frauen mit minderjährigen Kindern im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp fünf Prozent der Frauen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, wenn diese mit dem SGB II verrechnet werden. Darüber hinaus ist möglich, dass das Kindergeld auf das Konto des Mannes gezahlt wird und die Frauen darauf keinen Zugriff haben.

Abbildung 11: Einkommenssituation der Frauen



Die wichtigste finanzielle Ressource der Frauen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (65 %, **Tabelle 27**) gegenüber der Situation zuvor (38 %, **Tabelle 26**) stark ansteigt. 67 Prozent der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, beinhalteten Fragen der Existenzsicherung. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen durch Information und Begleitung der Frauen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen realisieren.

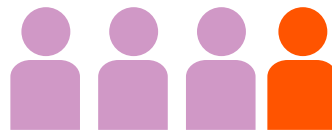
Weitere Finanzierungsquellen spielten für die Frauen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (**Tabelle 26** und **27**). **Die Daten der Frauenhaus-Statistik 2023 zeigen, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt hat und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthalts nicht maßgeblich veränderte. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der gewaltausübenden Person zu beenden. Mit dem Zugang zu Leistungen des SGB II können einige Frauen erstmals zuverlässig mit eigenem Geld rechnen und eigenverantwortlich wirtschaften.**

Gewaltschutz selber zahlen?

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert. In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus den Grundsicherungssystemen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) der Frauen geregelt. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student*innen, Frauen mit existenzsicherndem Einkommen, bestimmte Gruppen von EU-Bürger*innen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Für diese Gruppe von Frauen können diese Finanzierungsregeln eine wesentliche Hürde für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus darstellen.

Die Frauenhaus-Statistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Frauen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes beteiligen mussten. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Frauen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft, Betreuungskosten, psychosoziale Beratung). 14 Prozent der Frauen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthaltes komplett selbst, weitere 15 Prozent übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes (**Tabelle 28** und **Abbildung 12**). Insgesamt bezahlte damit mehr als jede vierte Frau (28 %) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.

Abbildung 12: Jede 4. Frau muss den Gewaltschutz (zum Teil) selbst bezahlen



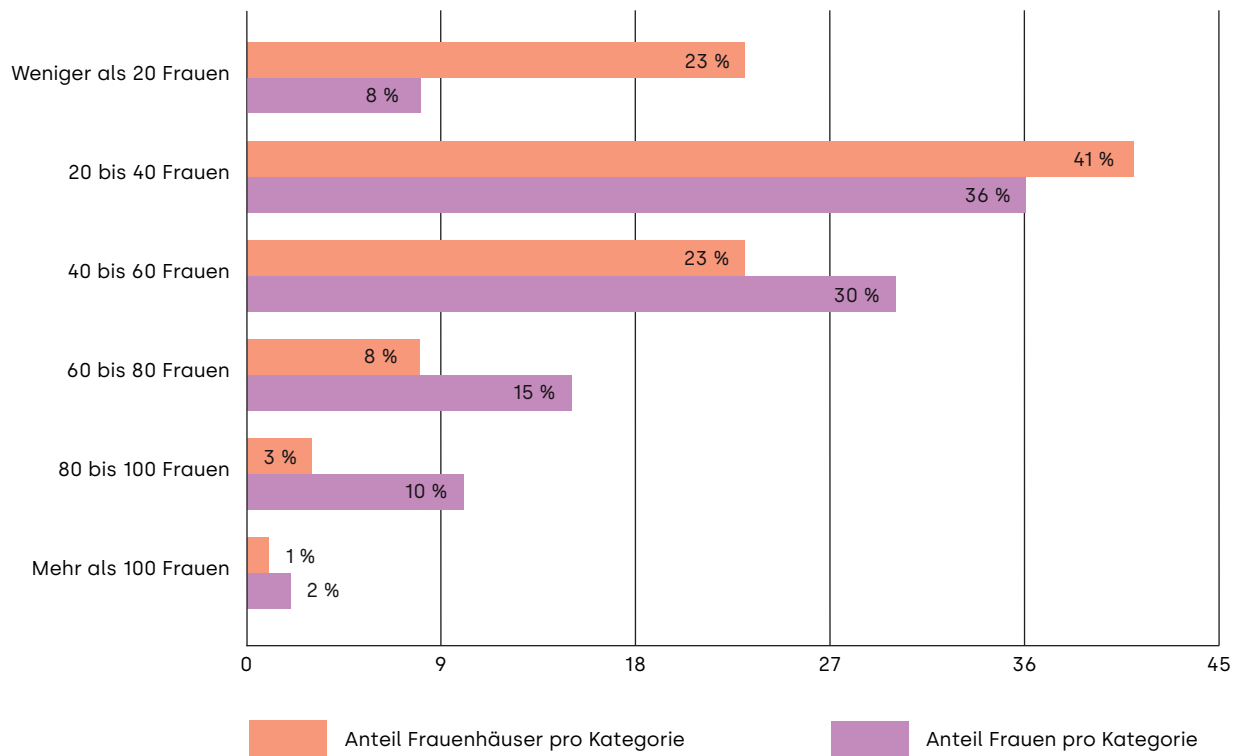
Jede vierte Frau (28 %) musste 2023 ihren Aufenthalt im Frauenhaus teilweise oder vollständig selbst bezahlen.

2.3 Im Fokus:

Belegungszahlen und Aufenthaltsdauer im Frauenhaus

Wie in **Abschnitt 2.2.1** dargelegt, sinkt über die letzten Jahre tendenziell die berichtete Anzahl der Frauen in der Frauenhaus-Statistik. Von Interesse war deshalb für die diesjährige Berichterstattung, inwieweit sich dies auch in den Belegungszahlen der teilnehmenden Frauenhäuser und den Aufenthaltsdauern der Bewohner*innen widerspiegelt.

Abbildung 13: Anteil der dokumentierten Frauenhäuser und Frauen nach Kategorie „Anzahl Frauen im Frauenhaus im Berichtsjahr 2023“



Quelle: FHK-Datensatz 2023. Grundgesamtheit: 176 Frauenhäuser; 6.264 Frauen

In **Abbildung 13** wird in sechs Kategorien dargestellt, wie viele Frauen in den von der Frauenhaus-Statistik erfassten Frauenhäusern im Berichtsjahr 2023 als Bewohner*innen dokumentiert wurden. Gezählt werden alle Frauen, die während des Erhebungszeitraums 01.01. bis 31.12.2023 in den teilnehmenden Frauenhäusern Schutz gefunden haben. Dazu zählen auch Frauen, die bereits vor dem 01.01.2023 in ein Frauenhaus gezogen waren sowie Frauen, die sich über das Ende des Erhebungszeitraums hinaus weiterhin in diesem befinden. Die hier beschriebenen Daten sind nicht als Platzkapazität der Frauenhäuser zu verstehen. Die Belegungszahlen sind abhängig von den Platzkapazitäten der Frauenhäuser, aber auch von der Aufenthaltsdauer der Frauen. Längere Aufenthaltsdauern führen zu einer geringeren Fluktuation und hierdurch auch zu geringeren Belegungszahlen in dem betrachteten Zeitraum.

In **Abbildung 13** ist zu erkennen, dass in knapp zwei Drittel der teilnehmenden Frauenhäuser (64 %) im Laufe des Jahres 2023 zwischen 20 und 60 Frauen Schutz gefunden haben. In diesen Frauenhäusern wohnten 66 Prozent der Frauen, die im Rahmen der Frauenhaus-Statistik 2023 als Bewohner*innen geführt wurden.

Der Anteil der Frauenhäuser, in denen im Jahr 2023 weniger als 20 Frauen Schutz fanden, lag bei etwas mehr als einem Fünftel (23 %). In diesen Häusern mit geringen Belegungszahlen fanden acht Prozent der Frauen, die in der Statistik als Bewohner*innen dokumentiert wurden, Schutz.

Ein Viertel der Frauen fand Zuflucht in Frauenhäusern, in denen im Verlaufe des Berichtsjahres 2023 insgesamt 60 bis 100 Frauen lebten. Der Anteil der Frauenhäuser mit relativ hohen Belegungszahlen von mehr als 80 Frauen lag bei 11 Prozent, wobei nur ein Frauenhaus eine Belegungszahl von mehr als 100 Frauen berichtete.

Die durchschnittliche Belegungszahl in den teilnehmenden Frauenhäusern lag im Jahr 2023 bei 36 Frauen. Betrachtet man die durchschnittliche Belegungszahl im Zeitverlauf, wird ersichtlich, dass diese innerhalb der letzten zwanzig Jahre gesunken ist: Im Jahr 2003 lag die durchschnittliche Belegungszahl der teilnehmenden Frauenhäuser noch bei 60 Frauen, im Jahr 2013 durchschnittlich bei 42 Frauen.

Parallel zum Rückgang der Belegungszahlen über die Zeit wird von den Mitarbeiter*innen der Schutzunterkünfte immer wieder davon berichtet, dass vielen Anfragen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern nach einem Schutzplatz nicht ausreichend nachgekommen werden kann (**Abschnitt 2.1**).

Häufig wird als ein zentraler Grund für diesen scheinbaren Widerspruch dargestellt, dass die Probleme der Frauen, geeignete Wohnungen oder geschützte Wohnalternativen nach der Krisenintervention zu finden, deutlich zugenommen haben. Wenn die Bewohner*innen von Frauenhäusern keinen neuen Wohnraum finden oder nicht genügend Anschlussperspektiven (z.B. in Zweite-Stufe-Wohnungen)⁽²¹⁾ zur Verfügung stehen, müssen sie länger in den Frauenhäusern bleiben. Hierdurch sinken die Möglichkeiten der Schutzunterkünfte, neue Frauen aufzunehmen. Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben und Schutz und Hilfe in Frauenhäusern gesucht haben, benötigen deshalb häufig auch Unterstützung bei der Suche nach einem gewaltfreien Wohnraum. Dies zeigt sich beispielsweise auch daran, dass die Frauenhäuser in 35 Prozent der Fälle an eine Wohnraumvermittlung weiterverwiesen bzw. die Frauen dorthin begleitet haben (**Tabelle 36**).

Kurzaufenthalte im Frauenhaus sinken – längere Aufenthalte steigen an

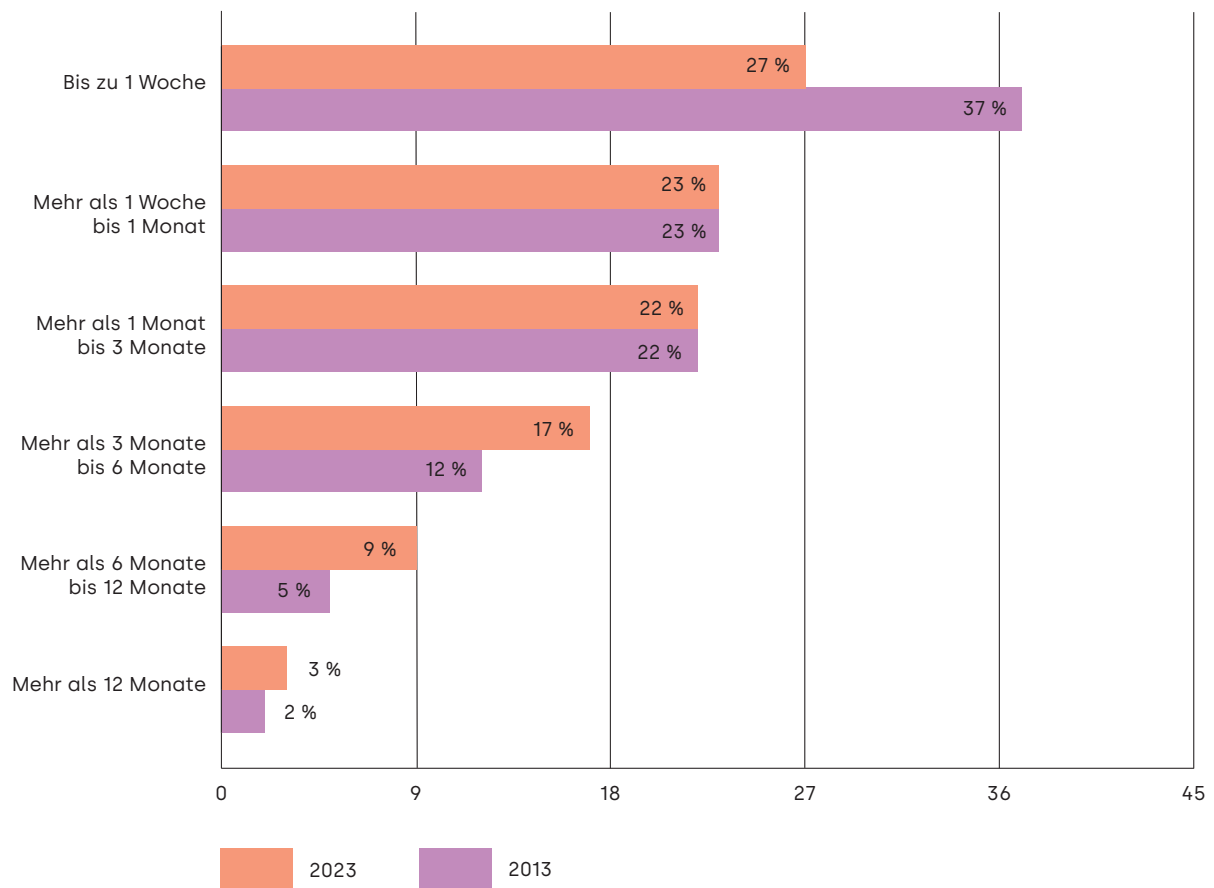
Im Rahmen der diesjährigen Auswertungen wurde ein besonderer Fokus auf die Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern gelegt, um den Rückgang der Belegungszahlen besser zu verstehen. Von den 6.264 Frauen, die im Jahr 2023 als Bewohner*innen in den teilnehmenden Frauenhäusern gezählt wurden, waren zum Ende des Jahres 2023 1.285 Frauen (21 %) noch nicht ausgezogen.

²¹ Zweite-Stufe-Wohnungen dienen als Unterbringung für Frauen nach dem Auszug aus einem Frauenhaus. Es handelt sich in der Regel um ein oder mehrere Zimmer in einer Wohnung, für die eine Betreuung in reduziertem Umfang zur Verfügung steht. Der Schutzstandard ist niedriger als in Frauenhäusern, Schutz- und Zufluchtswohnungen, die Frauen dürfen sich daher nicht mehr in akuten Gefahrenlagen befinden. Für die Unterbringung wird ein individueller Mietvertrag geschlossen.

Für diese kann die endgültige Dauer des Aufenthaltes noch nicht berechnet werden, weshalb sie in den folgenden Analysen nicht berücksichtigt wurden.

Zu den 4.979 Frauen, über die bereits Daten zum Auszug vorliegen, können Aussagen zur Aufenthaltsdauer gemacht werden. Hierbei wird ersichtlich, dass die Hälfte dieser Frauen maximal einen Monat im Frauenhaus blieb (50 %, **Abbildung 14**): Anteilig am häufigsten blieben Frauen bis zu einer Woche im Frauenhaus (27 %), gefolgt von Aufenthalten von einer Woche bis zu einem Monat (23 %).

Abbildung 14: Aufenthaltsdauer der im Datensatz dokumentierten Frauen 2013 und 2023



Quelle: FHK-Datensatz 2013 und 2023. Grundgesamtheit: 2013: 7.191; 2023: 4.979 Frauen. Für 924 Frauen in 2013 und 1.285 Frauen in 2023 wurde keine Aufenthaltsdauer berechnet, da ihr Aufenthalt im Frauenhaus zum Stichtag noch nicht beendet war.

39 Prozent der Frauen wohnten für einen Zeitraum von über einem Monat bis zu einem halben Jahr im Frauenhaus. Der Anteil der Frauen, die auf einen langen Aufenthalt von über sechs Monate im Frauenhaus angewiesen waren, lag bei zwölf Prozent. Davon blieben 441 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten und 134 Frauen länger als ein Jahr im Frauenhaus.

Ein Vergleich mit Daten zur Aufenthaltsdauer aus der Frauenhaus-Statistik des Jahres 2013 ermöglicht es, die Veränderung innerhalb von zehn Jahren zu beschreiben. Die Kurzeitaufenthalte von unter einer Woche lagen im Jahr

2013 noch um zehn Prozent höher (37%) als in 2023. Der Anteil von Aufenthalten länger als eine Woche bis zu einem Monat und der Anteil von Aufenthalten länger als ein Monat bis zu drei Monaten blieb im Zehnjahresvergleich stabil. Zugenommen haben jedoch die Aufenthalte von länger als drei Monaten bis zu einem halben Jahr sowie Langzeitaufenthalte von mehr als sechs Monaten.

Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen wird von Seiten der Frauenhäuser dargelegt, dass Multiproblemlagen unter den Frauen tendenziell zunehmen und hierdurch die notwendige Unterstützungsarbeit komplexer wird und mehr Zeit in Anspruch nimmt. Zum anderen wird auf die schwierige Wohnungsmarktsituation und fehlende Anschlussperspektiven hingewiesen, die es in vielen Regionen schwierig macht, schnell eine bedarfsgerechte Wohnalternative für die Frauen und ihre Kinder zu finden.⁽²²⁾

Insbesondere für Frauen mit mehreren Kindern, Alleinerziehende, Frauen mit prekärem Einkommen, Frauen mit Migrationsgeschichte sowie Frauen mit besonderen Bedarfen ist es schwierig, eine bedarfsgerechte Wohnung im Anschluss an die Krisenintervention zu finden. Auf die meisten Bewohner*innen der Frauenhäuser treffen diese Hürden zudem intersektional zu.

Hinzu kommt, dass Probleme, die im Kontext der erlebten Gewalt auftreten können (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verschuldung), die die Wohnungssuche zusätzlich erschweren können.

Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Aufenthaltsdauer und anderen Merkmalen?

Die Frauenhaus-Statistik bietet die Möglichkeit, den Zusammenhang zwischen der Aufenthaltsdauer und verschiedenen sozio-demographischen Merkmalen der Frauen näher zu betrachten.

Für jene Frauen, die im Berichtszeitraum das Frauenhaus verlassen haben, wurde die Dauer des Aufenthalts in Tagen berechnet. Im Berichtszeitraum 2023 lebten die Frauen in den teilnehmenden Frauenhäusern durchschnittlich 73 Tage im Frauenhaus. In der **Tabelle A** ist darüber hinaus die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für verschiedene Merkmalsausprägungen der Frauen ausdifferenziert dargestellt.

Bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer nach dem Alter der Frauen wird ersichtlich, dass jüngere Frauen unter 25 Jahren tendenziell kürzer im Frauenhaus blieben als Frauen über 25 Jahren. Frauen unter 20 Jahren waren 2023 im Durchschnitt eine Woche kürzer im Frauenhaus als Frauen im Alter von 20 bis 25 Jahren.

Für Frauen ab 25 Jahren steigt die Dauer des Aufenthalts durchschnittlich noch einmal um etwa eine Woche an, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Alterskategorien nicht sehr groß sind. Durchschnittlich die

²² Vgl. beispielsweise Kotlenga/Nägele(2020)

längsten Aufenthaltsdauern sind unter den 50- bis 60-Jährigen zu beobachten. Für Frauen über 60 Jahre war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dann wieder kürzer.

Tabelle A: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Frauenhaus nach soziodemographischen Merkmalen der Frauen

Merkmal	Durchschnitt Aufenthaltsdauer in Tagen	Anzahl (N)
Unter 20 Jahre	59	248
20 bis unter 25 Jahre	66	739
25 bis unter 30 Jahre	74	926
30 bis unter 40 Jahre	77	1.759
40 bis unter 50 Jahre	73	899
50 bis unter 60 Jahre	80	284
60 Jahre und älter	73	107
Ohne Kinder im Frauenhaus	70	1.942
Mit Kindern im Frauenhaus	76	3.004
Keine Behinderung/Beeinträchtigung	76	3.690
Behinderung/Beeinträchtigung vorhanden	66	941
Ohne Migrationsgeschichte	54	1.223
Mit Migrationsgeschichte	80	3.685
Ohne deutsche Staatsangehörigkeit	83	3.103
Mit deutscher Staatsangehörigkeit	56	1.876
Eigenes Einkommen ohne Sozialleistungen	54	552
Eigenes Einkommen plus Sozialleistungen	93	257
Bezug Sozialleistungen (z.B. ALG I, Bürgergeld, Bafög, AsylbLG, Rente)	87	3.349
Kein eigenes Einkommen und kein Sozialleistungsbezug	13	274
Gesamt	73	4.979

Quelle: FHK-Datensatz 2023.

Der Unterschied der Aufenthaltsdauer zwischen Frauen mit und ohne Kinder betrug nur sechs Tage und auch differenziertere Analysen, die die Anzahl der Kinder berücksichtigten, zeigten, dass die Aufenthaltsdauer mit der Anzahl der Kinder, die sich gemeinsam mit einer Frau im Frauenhaus aufhalten, nicht in größerem Umfang stieg. Hier treffen vermutlich einerseits eine erschwerte Suche nach anschließender Unterbringung mit andererseits dem erhöhten Handlungsdruck durch die schwierige Situation mit mehreren Kindern im Frauenhaus aufeinander.

Für Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sind die Zugangshürden in das Gewaltschutzsystem oftmals höher, weil viele Einrichtungen noch nicht barrierefrei ausgebaut sind und die spezifischen Bedarfe der Frauen nicht in allen Häusern abgedeckt werden können. Für die Zeit nach der Krisenintervention müssen zudem bedarfsgerechte Anschlussperspektiven gefunden werden.⁽²³⁾ Trotz dieser Herausforderungen hatten Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Jahr 2023 durchschnittlich eine um zehn Tage kürzere Aufenthaltsdauer als Frauen ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Es wurde deshalb geprüft, ob sich die Anschlussperspektiven nach dem Frauenhausaufenthalt zwischen Frauen mit und ohne Behinderungen unterscheiden. Der größte Unterschied bestand darin, dass Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigung häufiger als Frauen ohne Behinderung oder Beeinträchtigungen bei einem Auszug aus dem Frauenhaus in eine medizinische Einrichtung wechselten (sieben Prozent bei Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigung vs. unter einem Prozent bei Frauen ohne Behinderung/Beeinträchtigung). Der Wechsel in eine medizinische Einrichtung bzw. Klinik fand im Durchschnitt nach nur 31 Tagen Aufenthalt im Frauenhaus statt und liegt somit weit unter der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 73 Tagen (**Tabelle C**). Dies könnte eine der Ursachen für die durchschnittlich kürzere Aufenthaltsdauer von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen darstellen. Außerdem könnte hier – ähnlich zum Frauenhausaufenthalt mit mehreren Kindern – ein erhöhter Handlungsdruck bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Anschlussunterbringung zu kürzeren Aufenthalten führen.

Größere Unterschiede in der Aufenthaltsdauer wurden in der vertiefenden Analyse in Abhängigkeit von der Migrationsgeschichte ersichtlich. Frauen mit Migrationsgeschichte waren durchschnittlich knapp vier Wochen länger im Frauenhaus als Frauen ohne Migrationsgeschichte. Ein ähnliches Ergebnis entsteht, wenn anstelle der Migrationsgeschichte das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit geprüft wird. Dies könnte zum einen damit zusammenhängen, dass ein Teil der Frauen mit Migrationsgeschichte – insbesondere geflüchtete Frauen – weniger häufiger auf familiäre und/oder soziale Netzwerke zurückgreifen können, um nach der Krisenintervention Wohn-Alternativen zu finden. Es könnte zum anderen auch ein Hinweis darauf sein, dass Frauen mit Migrationsgeschichte mit höheren Zugangshürden auf dem Wohnungsmarkt konfrontiert sind, worauf Studien immer wieder

²³ Mit den Daten der Frauenhaus-Statistik lässt sich hingegen nicht überprüfen, ob Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen möglicherweise gar nicht erst einen Zugang in ein Frauenhaus fanden.

hinweisen. Geprüft wurde auch der Einfluss des ausländerrechtlichen Status auf die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus. Hierbei wurden jedoch keine weiteren auffälligen Unterschiede beobachtet: Die Aufenthaltsdauer ist unabhängig davon, ob eine befristete oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung vorliegt, auf einem weitgehend ähnlichen Niveau länger als bei Frauen ohne Migrationsgeschichte.

Aufenthaltsdauer im Frauenhaus in Bezug auf die Einkommensquelle

Die Analyse zeigte auch deutliche Unterschiede in der Aufenthaltsdauer differenziert nach den Einkommensquellen der Frauen. Die kürzesten Aufenthaltsdauern mit durchschnittlich nur 13 Tagen wiesen Frauen auf, die weder über ein eigenes Einkommen verfügten noch sozialstaatliche Leistungen (z.B. ALG I, Bürgergeld, Leistungen nach dem AsylbLG, BAföG, Rente) bezogen. Frauen mit eigenem Einkommen, die keine sozialstaatlichen Leistungen erhielten, lagen mit durchschnittlich 54 Tagen im Frauenhaus ebenfalls unter der mittleren Dauer von 73 Tagen. Durchschnittlich am längsten im Frauenhaus verblieben Frauen, die entweder zusätzlich zum eigenen Einkommen sozialstaatliche Leistungen erhielten oder ausschließlich sozialstaatliche Leistungen bezogen.

In einem nächsten Schritt wurde deshalb überprüft, ob sich auch der Verbleib der Frauen nach dem Frauenhaus in Abhängigkeit von ihrer Einkommenssituation unterscheidet (**Tabelle B**).

Tabelle B: Unterkunft nach dem Frauenhausaufenthalt nach Einkommenssituation

Unterkunft nach dem Frauenhausaufenthalt	Eigenes Einkommen	Eigenes Einkommen und Leistungen	Nur Leistungen	Kein Einkommen und keine Leistungen
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	22 %	13 %	16 %	30 %
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	13 %	8 %	7 %	3 %
Medizinische Einrichtung/Klinik	1 %	1 %	2 %	6 %
Bei Verwandten; Freund*innen; Nachbar*innen	17 %	11 %	10 %	18 %
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	2 %	4 %	2 %	0 %
Anderes Frauenhaus	7 %	9 %	13 %	14 %
Soziale Einrichtung	2 %	3 %	5 %	7 %
Bei neuem/-er Partner/-in	0 %	1 %	1 %	0 %
Neue eigene Wohnung	26 %	37 %	28 %	1 %

Quelle: FHK-Datensatz 2023. Nicht aufgeführt wurden die Merkmalsausprägungen „Sonstiges“ und „Keine Angabe“ der Variable Unterkunft nach dem Frauenhausaufenthalt in der Tabelle.

Hierbei wurde ersichtlich, dass Frauen die ausschließlich auf ihr eigenes Einkommen zurückgreifen konnten sowie Frauen, die über kein Einkommen verfügten und keine sozialstaatlichen Leistungen bezogen, am häufigsten zurück zur misshandelnden Person gingen. Sie kamen auch häufiger bei Freund*innen, Verwandten oder Nachbar*innen unter als Frauen, die sozialstaatliche Leistungen bezogen.

Besonders deutlich fällt der Unterschied im Hinblick auf den Übergang in eine neue eigene Wohnung nach dem Frauenhausaufenthalt auf. Nur ein Prozent der Frauen, die weder über eigenes Einkommen noch sozialstaatliche Leistungen verfügten, zogen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene neue Wohnung. Allen anderen Frauen gelang dies in 26 bis 37 Prozent der Fälle.

Auffällig ist außerdem, dass Frauen ohne Einkommen und sozialstaatliche Leistungen häufiger als alle anderen Gruppen in anderen Einrichtungen unterkamen: in sozialen oder medizinischen Einrichtungen oder einem anderen Frauenhaus. Auch dies kann ein Grund dafür sein, dass diese Frauen das Frauenhaus, das die Daten erfasst hat, schnell wieder verließen.

Insgesamt liefert die Analyse der Abgangswege aus dem Frauenhaus in Abhängigkeit von der Einkommenssituation deutliche Hinweise darauf, dass Faktoren wie die Einkommenssituation (und damit auch die Finanzierung) sowohl die Dauer des Frauenhausaufenthaltes als auch den Verbleib nach dem Frauenhausaufenthalt beeinflussen können. **Um effizienten Schutz vor Gewalt zu gewähren, braucht es einen (Rechtsanspruch auf einen) kostenfreien Zugang ins Hilfesystem, um die Rückkehr in die Gewaltbeziehung bzw. Schaffung prekärer Lebensverhältnisse zu vermeiden.**

Aufenthaltsdauer im Frauenhaus in Bezug des Verbleibes nach dem Frauenhaus

Im dritten Schritt wurde geprüft, welcher Zusammenhang sich zwischen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und dem Verbleib der Frauen nach dem Frauenhaus zeigt. In **Tabelle C** sind die Ergebnisse aufgeführt. Durchschnittlich am kürzesten blieben Frauen im Frauenhaus, die danach wieder in ihre alte Wohnung zur misshandelnden Person zurückkehrten. Sie waren durchschnittlich nur 26 Tage im Frauenhaus. Knapp die Hälfte (45 %) der Frauen, die in die gewaltgeprägte Lebenssituation zurückkehrten, war zuvor weniger als eine Woche im Frauenhaus.⁽²⁴⁾ Im Vergleich dazu kehrte nur etwa ein Viertel der Frauen, die länger als einen Monat im Frauenhaus blieb, im Anschluss daran zur misshandelnden Person zurück.

Durchschnittliche Aufenthaltsdauern bis zu einem Monat zeigten sich ebenfalls bei einer Rückkehr in die ehemalige Wohnung, wenn der ehemalige Partner bzw. die ehemalige Partnerin ausgezogen war, sowie bei Übergängen in medizinische Einrichtungen oder Kliniken. Die Vermittlung in soziale

²⁴ Viele gewaltbetroffenen Frauen benötigen mehrere Anläufe bis sie es schaffen, sich aus der Beziehung mit einer gewalttätigen Person endgültig zu befreien. Die Ambivalenz ist oft hoch. Es entstehen Gewaltspiralen, die kurze Aufenthalte im Hilfesystem beinhalten können.

Einrichtungen scheint hingegen voraussetzungsvoller zu sein: Hier lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei fast drei Monaten (78 Tage).

Tabelle C: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Frauenhaus nach Art der Unterkunft nach dem Frauenhaus

Unterkunft nach dem Frauenhausaufenthalt	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	Anzahl (N)
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	26	932
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	29	396
Medizinische Einrichtung/Klinik	31	88
Bei Verwandten; Freund*innen; Nachbar*innen	39	589
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	40	88
Anderes Frauenhaus	40	611
Soziale Einrichtung	78	242
Bei neuem/-er Partner/-in	103	23
Neue eigene Wohnung	145	1.238

Quelle: FHK-Datensatz 2023. Nicht aufgeführt wurden die Merkmalsausprägungen „Sonstiges“ und „Keine Angabe“ der Variable Unterkunft nach dem Frauenhausaufenthalt in der Tabelle.

Frauen, die im Anschluss an das Frauenhaus (zunächst) bei Verwandten, Freund*innen oder Nachbar*innen unterkamen, blieben im Durchschnitt 39 Tage im Frauenhaus. Die Rückkehr in die ehemalige Wohnung nach einer Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz dauerte im Schnitt 40 Tage, wurde im Berichtszeitraum allerdings nur für 88 Frauen dokumentiert. Genauso lang war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für Frauen, die in ein anderes Frauenhaus wechselten, was einen relativ hohen Anteil der Frauen betraf.⁽²⁵⁾

Durchschnittlich am längsten blieben Frauen im Frauenhaus, die im Anschluss daran in eine eigene neue Wohnung zogen: Ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag bei 145 Tagen, was fast fünf Monaten entspricht. Der Großteil dieser Frauen (88 %) brauchte mindestens einen Monat, um eine neue eigene Wohnung zu finden.

Übergang in die eigene Wohnung benötigt Zeit

Die Ergebnisse der vertiefenden Analyse zeigen, dass die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus stark auch von den jeweiligen Anschlussperspektiven abhängt.

²⁵ Bei diesem Wechsel verlängert sich dann die Aufenthaltsdauer in einem Frauenhaus insgesamt. Solche kombinierten Daten lassen sich mit dem Datensatz aber nicht berechnen.

Es wurde sichtbar, dass insbesondere der Übergang in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben in einer eigenen neuen Wohnung Zeit braucht. Viele der Alternativen zu einer eigenen Wohnung bieten entweder keinen Schutz vor erneuter Gewalt oder lediglich eine prekäre Zwischenlösung.

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen einen Schutzraum, in dem sie sich stabilisieren können und vor weiterer Gewalt geschützt sind. Sie bieten auch umfangreiche Unterstützungs- und Hilfestellungen für den Start in ein neues gewaltfreies Leben (vgl. **Kapitel 2.6**). Eine zentrale Voraussetzung hierfür stellt ein gewaltfreier Wohnraum nach dem Frauenhausaufenthalt dar. Doch auch bei intensiven Bemühungen stellt es in vielen, insbesondere großstädtischen Regionen, eine große Herausforderung dar, bezahlbaren Wohnraum für die Frauen zu finden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Praxis, dass einige Länder und Kommunen den Einrichtungen Vorgaben zur maximalen Verweildauer machen und dies auch an Finanzierungsfragen knüpfen, kritisch hinterfragt werden.⁽²⁶⁾ So müssen Frauenhäuser in einigen Kommunen bzw. Bundesländern nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer der Frauen begründen, warum die Frau weiterhin auf einen Frauenhausplatz angewiesen ist. Wird die Begründung nicht anerkannt, kann dies das Ende der Finanzierung bedeuten. Dann müssen die Frauenhäuser entweder Spenden dafür akquirieren und einsetzen, damit die Frauen noch länger geschützt sind. Oder die Frauen müssen ohne sichere Anschlussoptionen zur gewaltausübenden Person zurückgehen oder ein anderes Frauenhaus finden, das sie aufnimmt.

2.4 Täter(*innen)

Deutschland hat bereits im Jahr 2018 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet im Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ jährlich das polizeiliche Hellfeld von Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt ab. Häusliche Gewalt umfasst dort alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und liegt vor, wenn die Gewalt in familiären oder partnerschaftlichen Beziehungen stattfindet.

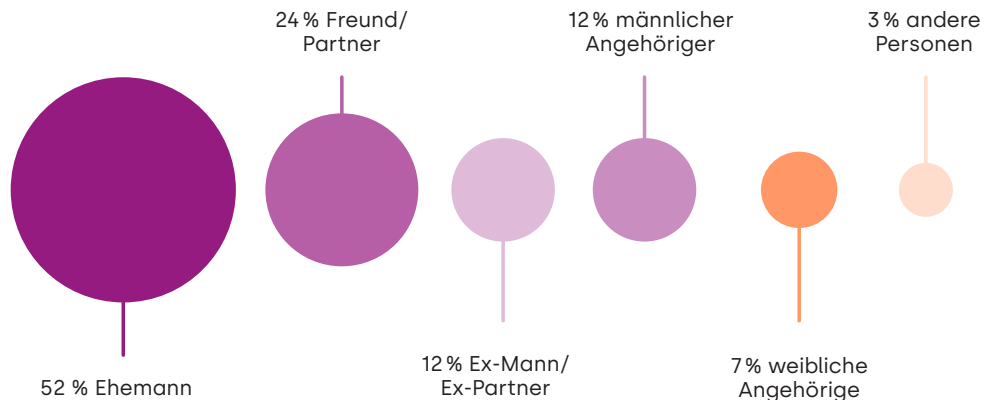
²⁶ Vgl. Schweigler, Daniela (2022)

Wer übt die Gewalt aus?

Wird nur Partnerschaftsgewalt betrachtet, dann waren 78 Prozent der Tatverdächtigen im Jahr 2023 Männer und 79 Prozent aller Opfer Frauen. 60 Prozent der Tatverdächtigen waren bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten. **Im Jahr 2023 wurden in Deutschland 331 Frauen durch Partnerschaftsgewalt Opfer von Mord und Totschlag (versucht und vollendet). 146 von ihnen wurden sind Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang.** Von den 132.966 weiblichen Betroffenen partnerschaftlicher Gewalt wurden die meisten Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (76.654), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (36.279) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung (12.884). Betrachtet man die Beziehung der Opfer zur tatverdächtigen Person wird ersichtlich, dass in 40 Prozent der Fälle die Beziehung mit „ehemalige Partnerschaften“ angegeben wurde, gefolgt von „Ehepartner“ mit 31 Prozent sowie „Partner nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften“ mit 29 Prozent (vgl. BKA 2024).

Die Frauenhaus-Statistik ermöglicht ebenfalls eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde; grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.

Abbildung 15: Wer sind die Täter*innen?



Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von Beziehungsgewalt in heterosexuellen Partnerschaften (**Tabelle 31** und **Abbildung 15**): Im Jahr 2023 wurde die Hälfte der Frauen (52 %) von ihrem Ehemann misshandelt, weitere 23 Prozent von ihrem Freund bzw./Partner und zwölf Prozent von ihrem ehemaligen Ehemann oder Freund/Partner (**Tabelle 31**). Der Anteil von Frauen, die (auch) vor anderen männlichen (12 %) beziehungsweise weiblichen (7 %) Angehörigen flüchteten, die also innerfamiliäre Gewalt erlebten, ist ebenfalls nicht gering. Von anderen Personen wurden drei Prozent der Frauen misshandelt. **Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist stabil sehr gering und liegt bei unter einem Prozent.**

2.5 Polizeiliches Vorgehen und rechtliche Schritte

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung etc.). Das Gesetz schützt die von häuslicher Gewalt Betroffenen zudem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurden auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft gesetzt bzw. erlassen. Zudem gab und gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt erreichen sollen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 7.070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz registriert, davon waren 92 Prozent Männer (Bundeskriminalamt 2024, S. 34). Im Fünfjahresvergleich ist ein Anstieg der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz § 4 zu erkennen (plus 13 Prozent).

Bis 2016 wurden in der Frauenhaus-Statistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt. Mit der Überarbeitung der Frauenhaus-Statistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die nun eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (**Tabellen 33, 34** und **Abbildung 17**). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts.

Wenige polizeiliche Schutzmaßnahmen bei Gewalt

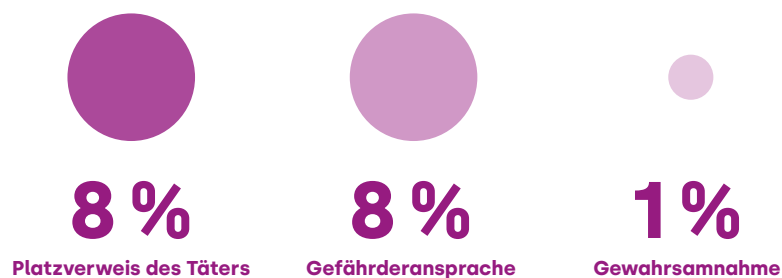
Vielfach wurden zur Frage nach dem polizeilichen Vorgehen keine Angaben gemacht (11 %). Ähnlich wie in den Vorjahren berichteten 40 Prozent der Frauen darüber, dass es aufgrund der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (**Tabelle 33** und **Abbildung 16**). Deutlich seltener wurde durch die Polizei ein Platzverweis ausgesprochen (8 %), eine gewaltausübende Person in Gewahrsam genommen (1 %) oder einer Gefährderansprache⁽²⁷⁾ durchgeführt (8 %). **Da in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder**

²⁷ Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter*innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährderansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die gewaltbetroffene Frau dies wusste.

Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, ist der geringe Anteil der polizeilichen Maßnahmen erklärungsbedürftig. Da – wie oben geschildert – 20 Prozent der Frauen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, wäre eine Vermutung, dass die Polizei in vielen Fällen keine Maßnahmen gegen die gewaltausübende Person verfügte, sondern stattdessen der gewaltbetroffenen Person einen Frauenhausaufenthalt vermittelte. Es gibt hier kaum Unterschiede zu den Werten vom Vorjahr (Tabelle 33).

Die von den Frauen vorgenommenen rechtlichen Schritte sind im Datensatz der Frauenhauskoordinierung e.V. differenziert aufgeführt. Zentrale rechtliche Schritte können zivilrechtliche Anträge zum Gewaltschutz, Strafanzeigen/-anträge, Anträge auf Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung sein. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise im Kontext von Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.

Abbildung 16: Auswahl von Maßnahmen bei Polizeieinsätzen

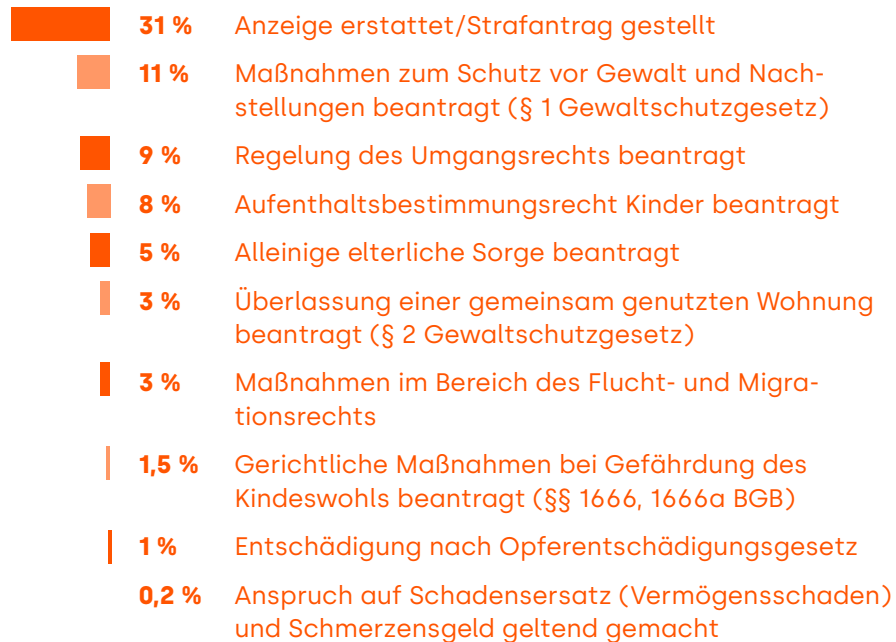


Deutlich wird aus den Daten, dass im Jahr 2023 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter*innen fast die Hälfte der Frauen (47 %) keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte anstrebte. Für zehn Prozent der Frauen liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Die genaue Aufschlüsselung (Tabelle 34 und Abbildung 17) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstaten einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (31 %). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 1 GewSchG) gestellt (11 %).

Nur drei Prozent der Frauen haben hingegen die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) beantragt. Eine telefonische Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aus dem Jahr 2005 hat gezeigt, dass viele Frauen, die Schutz und Beratung erhalten, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen. Hierfür wurde eine Reihe an Gründen aufgeführt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt, Druck durch das soziale Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene Gründe, emotionale Belastungen sowie Ambivalenzen der Frauen, weil sie dem gewaltausübenden Mann nicht schaden wollen.

Hinzu kommt, dass sich manche Frauen auch durch die Anforderungen des Verfahrens zum Gewaltschutzgesetz entmutigt fühlen.⁽²⁸⁾

Abbildung 17: Rechtliche Schritte, die vor und während des Frauenhausaufenthalts eingeleitet wurden



Mögliche Gründe für den Mangel an rechtlichen Schritten

Im Bewertungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland der Expert*innengruppe des Europarats GREVIO aus dem Oktober 2022 wird bemängelt, dass nicht genügend Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten von Schutzanordnungen für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird erläutert, wie sich die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes verkompliziert und verlangsamt, wenn die gewaltausübende Person das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind hat. Insgesamt mahnt die Expert*innengruppe die schlechte Datenlage zum Gewaltschutzgesetz an, welche kaum konkrete Schlüsse zu dessen geringer Anwendung zulässt (Europarat 2022: 99).

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden ebenfalls von einem Teil der Frauen angestrengt. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (9 %), Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (8 %) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (5 %).

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für drei Prozent der Frauen berichtet, zwei Prozent der Frauen waren in einem Verfahren im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB) beteiligt.

Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ein (1 %) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen (unter 1 %).

Wird berücksichtigt, dass viele Frauen im Frauenhaus aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben dürften, überrascht die geringe Geltendmachung. Häufig wird von Seiten der Expert*innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge zu komplex und voraussetzungsvoll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. **Zudem wird Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, oftmals keine Entschädigung zugestanden. Als Begründung wird häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung getrennt hätten.**

2.6 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

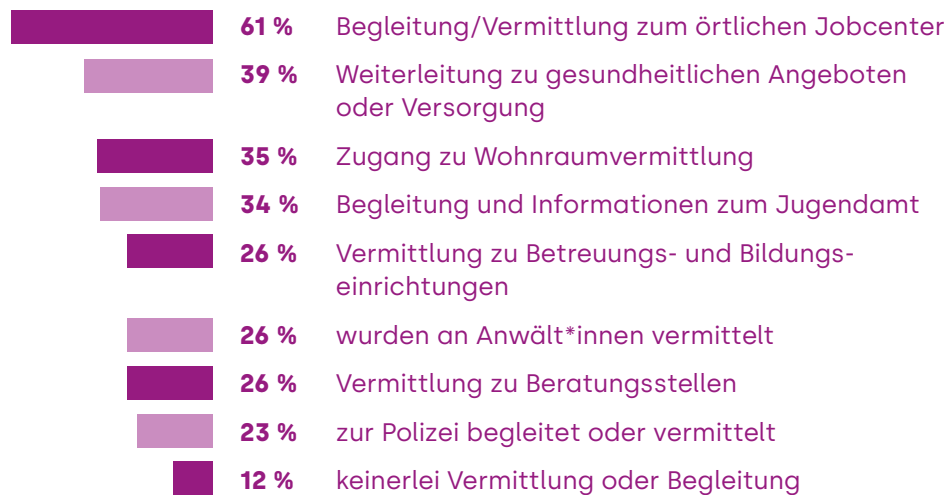
Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren und beraten die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser aber auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. **Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.**

Seit 2016 wird im Rahmen der Frauenhaus-Statistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter*innen in der Arbeit mit der jeweiligen Frau leisten.

In **Tabelle 36** und **Abbildung 18** ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur*innen die Frauen im Jahr 2023 begleitet oder weiterverwiesen wurden. Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei 12 Prozent der Frauen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In 61 Prozent der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen und auch die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes zu sichern.

Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (39 %) sowie zum Jugendamt (34%) weiterverwiesen bzw. die Frauen wurden dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (35 %), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (26 %) sowie zu Beratungsstellen (26 %) wurde von Frauenhausmitarbeiter*innen aktiv unterstützt. Fast jede vierte Frau wurde zudem an Anwält*innen (26 %) sowie an die Polizei (23 %) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet.

Abbildung 18: Erfolgte Begleitung und Vermittlung ⁽²⁹⁾



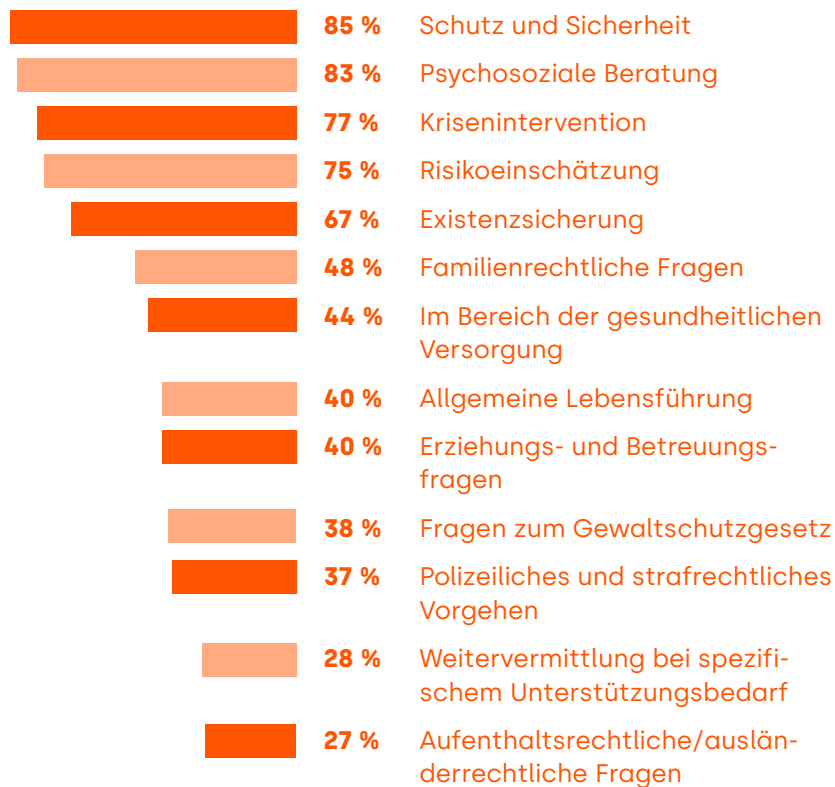
Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen durch die Frauenhausarbeit für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.

Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Daten ersichtlich, die über die Themen und Anliegen der Information und Beratung im Frauenhaus Aufschluss geben (**Tabelle 37** und **Abbildung 19**). In rund 85 Prozent der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten. Ebenfalls sehr häufig fand eine Krisenintervention (77%) oder eine psychosoziale Beratung (83 %) statt. Drei Viertel der Frauen wurden zu Risikoeinschätzung (75 %) und zwei Drittel (67 %) zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (48 %) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (40 %) spielten ebenfalls für viele Frauen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter*innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (37 %), aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtlichew Fragen (27 %) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (40 %) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (28 %) weiter.

²⁹ Mehrfachnennungen waren möglich

Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen für die Frauen zentrale Ansprechpartner*innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.

Abbildung 19: Erfolgte Information und Beratung der Frauen ⁽³⁰⁾



30 Mehrfachnennungen waren möglich



03.

Zusammenfassung

Im Jahr 2023 beteiligten sich 176 Frauenhäuser der insgesamt ca. 400 Frauenhäuser in Deutschland an der Frauenhaus-Statistik. Die Anzahl der teilnehmenden Frauenhäuser ist weiterhin leicht rückläufig.

Insgesamt fanden 6.264 Frauen und 7.043 Kinder im Jahr 2023 Schutz in den Frauenhäusern, die sich an der Frauenhaus-Statistik beteiligten. Hinsichtlich des Alters, Personenstandes und der Anzahl der Kinder haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügige Änderungen ergeben. Wie auch im Vorjahr hatten rund drei Viertel der Frauen, die in einem der in der Statistik erfassten Frauenhäuser Schutz suchten, Kinder unter 18 Jahren. Etwas mehr als drei Viertel dieser Kinder waren mit der Mutter im Frauenhaus untergebracht. **Fast 90 Prozent der Kinder im Frauenhaus waren jünger als 12 Jahre.**

Knapp zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2023 Zuflucht in den Frauenhäusern fanden, sind nicht in Deutschland geboren, 36 Prozent besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Einige der häufigsten Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland ließen sich auch unter den erfassten Nationalitäten der Frauen finden, womit vielfach auch befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen verbunden sind. Von den Frauen mit Migrationsgeschichte im Frauenhaus hatten nur 20 Prozent einen unbefristeten Aufenthaltstitel. **Dass Frauen mit Migrationsgeschichte besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, ist in vielen Fällen in den geringeren Ressourcen begründet. Insbesondere bei geflüchteten Frauen stehen tendenziell kleinere soziale Netzwerke und weniger Einkommen zur Verfügung, was die Verfügbarkeit alternativer privater Unterkunftsmöglichkeiten zur Überwindung der Gewaltsituation einschränkt.** Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. Sprachbarrieren) erschweren aber auch den Zugang zu Frauenhäusern für Frauen mit Migrationsgeschichte.

Für die Frauen, zu denen Informationen zur Schul- und Berufsbildung vorliegen, zeigen die Daten, dass 20 Prozent über keinen Schulabschluss und 40 Prozent über keinen Ausbildungsabschluss verfügten. Dies führt auch zu geringeren Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. **Im Jahr 2023 war nur knapp ein Viertel der Frauen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig. Während des Aufenthalts verringerte sich dieser Anteil um weitere neun Prozentpunkte auf knapp 15 Prozent. Die Einkommenssituation der Frauen lässt sich somit überwiegend als prekär bezeichnen und zeigt, dass Frauen mit geringen Ressourcen besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind.** Die Daten bedeuten im Umkehrschluss nicht, dass Frauen mit mehr ökonomischem und sozialem Kapital nicht auf Frauenhausplätze angewiesen sind. Für sie bestehen allerdings Zugangsbarrieren in das Hilfesystem, da sie den Frauenhausaufenthalt in vielen Regionen selbst finanzieren müssen. Und sie haben wegen ihrer ökonomischen Situation auch mehr alternative Möglichkeiten, sich Schutz, Beratung und eine neue Unterkunft zu organisieren.

Die Beratung und Unterstützung bei Fragen der Existenzsicherung ist eine wesentliche Leistung der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser. Dies zeigt sich auch daran, dass der Anteil der Frauen, die SGB-II-Leistungen beziehen, wäh-

rend des Aufenthalts um etwa ein Viertel anstieg. Der Leistungsbezug kann ein wichtiger Schritt zur finanziellen Unabhängigkeit von der gewaltausübenden Person sein. **Grundsätzlich wird aber anhand der Ergebnisse auch deutlich, dass es gezielte Maßnahmen zur Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven für gewaltbetroffene Frauen braucht, um finanzielle Abhängigkeiten nachhaltig aufzulösen. Wenn sie Kinder haben und sich aus einer gewalttätigen Partnerschaft gelöst haben, dann stehen sie als faktisch Alleinerziehende vor den gleichen strukturellen Herausforderungen wie andere Alleinerziehende. Hinzu kommt aber die besondere Verletzlichkeit wegen der Gewaltbetroffenheit.**

Zunehmende Herausforderungen bei der Unterbringung und Wohnraumvermittlung

Auch in 2023 ist der Anteil der Bewohner*innen aus dem direkten räumlichen Einzugsbereich des Frauenhauses grundsätzlich weiter rückläufig. Eine zunehmende Zahl der Frauen und Kinder müssen ihr bisheriges Umfeld im Rahmen der Schutzsuche verlassen. Zugleich ist dieser überörtliche Schutz aufgrund der Regeln zur Finanzierung der Frauenhäuser und zur Kosten-erstattung zwischen den Kommunen nicht immer sichergestellt.

Wegen der tendenziell sinkenden Anzahl an Frauen und damit der Belegungszahlen in den Frauenhäusern, wurden für das Berichtsjahr 2023 Fragen nach der Aufenthaltsdauer in den Fokus genommen. So wird als Begründung für die sinkenden Belegungszahlen bei gleichzeitig hoher Auslastung der Frauenhäuser und hohen Quoten von abgewiesenen gewaltbetroffenen Frauen häufig aufgeführt, dass die Probleme der Frauen, geeigneten Wohnraum nach der Krisenintervention zu finden, zugenommen haben und sich hierdurch die Aufenthaltsdauern verlängern. Dies führe zu einer geringeren Fluktuation in den Frauenhäusern und weniger Möglichkeiten, neue Frauen aufzunehmen. All dies verschärfe die ohnehin bereits großen Lücken im Hilfesystem.

Die Analysen bestätigten zunächst, dass in den letzten zehn Jahren Kurzaufenthalte tendenziell abgenommen haben, während die Anteile von Aufgehaltenen von über drei Monaten zugenommen haben. Im Berichtsjahr 2023 blieben die Frauen durchschnittlich 73 Tage im Frauenhaus. Differenzierte Analysen zeigten größere Unterschiede in der Aufenthaltsdauer bei Frauen mit Migrationsgeschichte. Sie blieben durchschnittlich 26 Tage länger im Frauenhaus als Frauen ohne Migrationsgeschichte.

Einkommensabhängige Aufenthaltsdauern in Frauenhäusern

Deutlich waren auch die Unterschiede hinsichtlich der Einkommenssituation: Frauen ohne eigenes Einkommen und ohne unmittelbaren Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen blieben durchschnittlich nur 13 Tage im Frauenhaus. Diese Gruppe an Frauen ging am häufigsten zurück in die alte Lebenssituation zur misshandelnden Person. In der Kombination dieser Ergebnisse zeigt sich eine besondere Brisanz hinsichtlich der Gefährdung dieser Frauen. Frauen mit eigenem Einkommen und ohne sozialstaatlichen Leistungen blieben ebenfalls kurz im Frauenhaus. Hierfür dürfte eine wesentliche

Rolle spielen, dass diese Frauen in den meisten Bundesländern ihren Aufenthalt im Frauenhaus selbst bezahlen müssen. Da mehr als jede Fünfte von ihnen zur gewaltausübenden Person zurückging, ist auch hier die Gefährdungslage für die Zeit nach dem Frauenhaus als überdurchschnittlich hoch einzuschätzen. Frauen, die auf eigenes Einkommen und ergänzend sozialstaatliche Leistungen zurückgreifen konnten, blieben durchschnittlich am längsten im Frauenhaus, gingen aber auch am häufigsten nach dem Frauenhaus in eine eigene Wohnung.

Weitere Ergebnisse zeigten, dass die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus von den jeweiligen Anschlussperspektiven abhängt. Die kürzesten Aufenthaltsdauern wiesen Frauen auf, die zurück in ihre alte Lebenssituation gingen. Am längsten dauerte der Frauenhausaufenthalt, wenn im Anschluss daran eine neue eigene Wohnung bezogen wurde.

Daran wird ersichtlich, dass der Übergang in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben in einer eigenen Wohnung Zeit braucht. In Zeiten zunehmender Wohnungsknappheit kann die Wohnungssuche trotz intensiver Bemühungen für einen immer größer werdenden Anteil der Frauen mit Herausforderungen verbunden sein, insbesondere weil viele Frauenhaus-Bewohner*innen zu Gruppen gehören, die es besonders schwer auf dem Wohnungsmarkt haben (z.B. Migrationsgeschichte, geringes Einkommen, Alleinerziehend mit mehreren Kindern). Die dadurch verlängerten Aufenthalte im Frauenhaus erhöhen die Herausforderungen angesichts fehlender Frauenhausplätze insgesamt, gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern rechtzeitig eine Schutzunterkunft zur Verfügung zu stellen.

0%

04.

**Tabellen vom
Berichtsjahr
2023**

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Arbeiterwohlfahrt	35	36	19,6	20,5	81,4	81,8
Katholische Träger (SkF/DCV)	48	48	26,8	26,1	85,7	80,7
Diakonisches Werk	16	16	8,9	9,1	48,5	50,0
DRK	3	2	1,7	1,1	37,5	25,0
FHK (Einzelmitglieder)	8	8	4,5	4,5	80,0	80,0
Paritätischer Wohlfahrtsverband	42	43	23,5	24,4	33,6	34,1
Keine Angabe zum Träger	27	25	15,1	14,2	26,0	25,0
Summe	179	176	100,0	100,0	47,1	46,6

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	Absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Baden-Württemberg	28	27	15,6	15,3
Bayern	27	27	15,1	15,3
Berlin	1	1	0,6	0,6
Brandenburg	5	5	2,8	2,8
Bremen	0	0	0,0	0,0
Hamburg	1	1	0,6	0,6
Hessen	18	18	10,1	10,2
Mecklenburg-Vorpommern	9	9	5,0	5,1
Niedersachsen	26	26	14,5	14,8
Nordrhein-Westfalen	35	33	19,6	18,8
Rheinland-Pfalz	4	4	2,2	2,3
Saarland	3	4	1,7	2,3
Sachsen	3	3	1,7	1,7
Sachsen-Anhalt	5	5	2,8	2,8
Schleswig-Holstein	1	1	0,6	0,6
Thüringen	13	5	7,3	2,8
Summe	179	176	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

Jahr	Anzahl Frauenhäuser insgesamt		Anteil teilnehmender Frauenhäuser in Prozent
	2022	2023	
Baden-Württemberg	45	27	60,0
Bayern	46	27	58,7
Berlin	8	1	12,5
Brandenburg	18	5	27,8
Bremen	3	0	0,0
Hamburg	5	1	20,0
Hessen	32	18	56,3
Mecklenburg-Vorpommern	10	9	90,0
Niedersachsen	47	26	55,3
Nordrhein-Westfalen	74	33	44,6
Rheinland-Pfalz	18	4	22,2
Saarland	6	4	66,7
Sachsen	14	3	21,4
Sachsen-Anhalt	19	5	26,3
Schleswig-Holstein	17	1	5,9
Thüringen	16	12	75,0
Summe	378	176	46,6

Tabelle 4: Anzahl der Frauen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Arbeiterwohlfahrt	1.346	1.251	20,9	20,0
Katholische Träger (SkF/DCV)	1.766	1.830	27,4	29,2
Diakonisches Werk	656	630	10,2	10,1
DRK	37	37	0,6	0,6
FHK (Einzelmitglieder)	317	314	4,9	5,0
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.358	1.399	21,1	22,3
Keine Angabe zum Träger	964	803	15,0	12,8
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
weniger als 20	400	475	6,2	7,6
20 bis 40	1.872	2.236	29,1	35,7
40 bis 60	2.579	1.893	40,0	30,2
60 bis 80	854	943	13,3	15,1
80 bis 100	391	615	6,1	9,8
Mehr als 100	348	102	5,4	1,6
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Weniger als 20	41	41	22,9	23,3
20 bis 40	65	73	36,3	41,5
40 bis 60	53	41	29,6	23,3
60 bis 80	14	14	7,8	8,0
80 bis 100	3	6	1,7	3,4
Mehr als 100	3	1	1,7	0,6
Summe	179	176	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Bis zu 1 Woche	1.436	1.340	22,3	21,4
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.311	1.162	20,3	18,6
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.202	1.080	18,7	17,2
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	747	822	11,6	13,1
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	397	441	6,2	7,0
Mehr als 12 Monate	95	134	1,5	2,1
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.256	1.285	19,5	20,5
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Unter 20 Jahre	326	294	5,1	4,7
20 bis unter 25 Jahre	986	910	15,3	14,5
25 bis unter 30 Jahre	1.231	1.177	19,1	18,8
30 bis unter 40 Jahre	2.340	2.233	36,3	35,6
40 bis unter 50 Jahre	1.070	1.125	16,6	18,0
50 bis unter 60 Jahre	333	370	5,2	5,9
60 Jahre und älter	135	138	2,1	2,2
Keine Angabe	23	17	0,4	0,3
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Ledig	2.148	2.086	33,3	33,3
Verheiratet oder verpartnert	3.154	3.068	48,9	49,0
Getrennt lebend/in Scheidung	594	602	9,2	9,6
Geschieden	405	382	6,3	6,1
Verwitwet	44	53	0,7	0,8
Keine Angabe	99	73	1,5	1,2
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Ohne Kinder	1.823	1.879	28,3	30,0
Mit 1 Kind	1.689	1.620	26,2	25,9
Mit 2 Kindern	1.498	1.509	23,3	24,1
Mit 3 Kindern	754	751	11,7	12,0
Mit 4 und mehr Kindern	558	478	8,7	7,6
Keine Angabe	122	27	1,9	0,4
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Ohne Kinder	2.445	2.423	37,9	38,7
Mit 1 Kind	1.766	1.698	27,4	27,1
Mit 2 Kindern	1.316	1.296	20,4	20,7
Mit 3 Kindern	565	566	8,8	9,0
Mit 4 und mehr Kindern	314	245	4,9	3,9
Keine Angabe	38	36	0,6	0,6
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
nicht im Frauenhaus	2.141	1.986	22,3	22,0
im Frauenhaus	7.460	7.043	77,7	78,0
Summe	9.601	9.029	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Überwiegend von der Mutter	7.504	6.999	78,2	77,5
Zuverlässig im sozialen Netz	1.332	1.197	13,9	13,3
In einer Einrichtung	1.690	1.626	17,6	18,0
Schule	3.276	3.122	34,1	34,6
Kindesvater	2.344	2.237	24,4	24,8
Fremdplatzierung	444	446	4,6	4,9
Sonstige	294	277	3,1	3,1
Keine Angabe	423	379	4,4	4,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.876	3.529	40,4	39,1
Überwiegend von der Mutter	6.935	6.481	72,2	71,8
Zuverlässig im sozialen Netz	634	479	6,6	5,3
In einer Einrichtung	875	864	9,1	9,6
Schule	2.587	2.473	26,9	27,4
Kindsvater	1.239	1.189	12,9	13,2
Fremdplatzierung	540	508	5,6	5,6
Sonstige	201	180	2,1	2,0
Keine Angabe	320	330	3,3	3,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Jünger als 1 Jahr	636	579	8,5	8,3
1 bis unter 3 Jahre	1.637	1.427	21,9	20,4
3 bis unter 6 Jahre	1.977	1.860	26,5	26,5
6 bis unter 12 Jahre	2.323	2.323	31,1	33,1
12 Jahre und älter	867	797	11,6	11,4
Keine Angabe	20	57	0,3	0,4
Summe	7.460	7.043	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer (Land) der Frauen 2022 (dazu Vergleichswerte für diese Länder in 2021)

Jahr	Anzahl der Frauen					
	absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft		
				absolut	in Prozent der Frauen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
2022	2022	2022	2023	2023	2023	
Deutschland	2.007	31,1		1.944	31	
Syrien	614	9,5	14,0	545	8,7	12,7
Türkei	321	5,0	6,9	320	5,1	7,5
Afghanistan	303	4,7	7,3	292	4,7	6,8
Irak	233	3,6	3,9	236	3,8	5,5
Kosovo	190	2,9	5,3	229	3,7	5,3
Ukraine	171	2,7	3,9	170	2,7	4,0
Marokko	169	2,6	3,8	166	2,7	3,9
Russland	165	2,6	3,2	156	2,5	3,6
Iran	141	2,2	4,3	148	2,4	3,5
Polen	141	2,2	3,2	134	2,1	3,1
Serbien	132	2,0	3,0	132	2,1	3,1
sonstige Länder	1806	28	41,2	1760	28,1	41,0
Keine Angabe	51	0,8		32	0,5	
Summe	6.444	100,0	---	6.264	100,0	---

Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationsgeschichte nach Kontinent

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Europa (EU)	1.055	1.067	21,7	22,6
Europa (nicht EU)	1.282	1.270	26,4	26,9
Afrika	750	691	15,4	14,6
Asien	1.646	1.570	33,8	33,2
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	16	11	0,3	0,2
Süd-Amerika	92	105	1,9	2,2
Keine Angabe	22	14	0,5	0,3
Summe	4.863	4.728	100,0	100,0

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Frauen nach Ländern

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut	in Prozent der Frauen	absolut	in Prozent der Frauen
	2022	2022	2023	2023
Deutschland	2.305	35,8	2.266	36,2
Syrien	597	9,3	518	8,3
Afghanistan	296	4,6	325	5,2
Türkei	334	5,2	296	4,7
Ukraine	168	2,6	239	3,8
Irak	209	3,2	211	3,4
Serbien	158	2,5	156	2,5
Marokko	151	2,3	154	2,5
Kosovo	182	2,8	142	2,3
Polen	120	1,9	133	2,1
Rumänien	121	1,9	118	1,9
Russland	109	1,7	117	1,9
Sonstige Länder	1635	25,4	1548	24,7
Keine Angabe	59	0,9	41	0,7
Summe	6.444	100,0	6.264	100,0

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationshintergrund

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Unbefristeter Aufenthaltstitel	1.019	947	21,0	20,0
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.302	2.320	47,3	49,1
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	231	202	4,8	4,3
Duldung	230	215	4,7	4,5
Nicht anwendbar	769	774	15,8	16,4
Keine Angabe	312	270	6,4	5,7
Summe Frauen mit Migrationshintergrund	4.863	4.728	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	2.362	2.230	36,7	35,6
Gleiches Bundesland	2.649	2.591	41,1	41,4
Anderes Bundesland	1.355	1.375	21,0	22,0
Ausland	56	45	0,9	0,7
Keine Angabe	22	23	0,3	0,4
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Neue eigene Wohnung	1.519	1.527	23,6	24,4
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	415	415	6,4	6,6
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	90	90	1,4	1,4
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	1.108	997	17,2	15,9
Bei Verwandten/Freund*innen/Nachbar*innen	645	625	10,0	10,0
Bei neuem/-er Partner/-in	53	29	0,8	0,5
Anderes Frauenhaus	687	667	10,7	10,6
Soziale Einrichtung	281	270	4,4	4,3
Medizinische Einrichtung/Klinik	70	93	1,1	1,5
Sonstiges	415	380	6,4	6,1
Keine Angabe	1.161	1.171	18,0	18,7
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Noch in der Schulbildung	89	98	1,4	1,6
Abitur	456	498	7,1	8,0
Fachhochschulreife	129	152	2,0	2,4
Mittlere Reife	843	822	13,1	13,1
Hauptschulabschluss	925	896	14,4	14,3
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.168	1.162	18,1	18,6
Kein Schulabschluss	1.310	1.222	20,3	19,5
Keine Angabe	1.524	1.414	23,6	22,6
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Noch in der Ausbildung/im Studium	221	223	3,4	3,6
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	294	346	4,6	5,5
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	874	894	13,6	14,3
Fachschule/höhere Berufsfachschule/Fachakademie	107	103	1,7	1,6
Sonstiger Ausbildungsabschluss	158	168	2,5	2,7
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	656	661	10,2	10,6
Kein Ausbildungsabschluss	2.664	2510	41,3	40,1
Keine Angabe	1.470	1359	22,8	21,7
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhauseaufenthalt

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Vollzeit	504	492	7,8	7,9
Teilzeit	560	593	8,7	9,5
Geringfügig beschäftigt	364	368	5,6	5,9
Nicht erwerbstätig	4.679	4.504	72,6	71,9
Keine Angabe	337	307	5,2	4,9
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhauseaufenthalts

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Vollzeit	331	345	5,1	5,5
Teilzeit	369	387	5,7	6,2
Geringfügig beschäftigt	179	182	2,8	2,9
Nicht erwerbstätig	5.301	5.097	82,3	81,4
Keine Angabe	264	253	4,1	4,0
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhauseaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Eigenes Einkommen	1.444	1.441	22,4	23,0
Unterhalt	694	686	10,8	11,0
Elterngeld	473	418	7,3	6,7
Eigenes Vermögen/Rücklagen	102	109	1,6	1,7
Arbeitslosengeld I (SGB III)	124	110	1,9	1,8
Arbeitslosengeld II (SGB II)	2.513	2.381	39,0	38,0
Sozialhilfe	127	139	2,0	2,2
Rente/Pension	172	180	2,7	2,9
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	168	167	2,6	2,7
- Unterhaltsvorschuss	352	354	5,5	5,7
- Kindergeld	2.910	2.734	45,2	43,6
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungs- gesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach BAföG/BAB	58	42	0,9	0,7
- Leistung nach AsylbLG	318	311	4,9	5,0
- Sonstige	519	507	8,1	8,1
- Kein Einkommen	571	584	8,9	9,3
Keine Angabe	294	242	4,6	3,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Eigenes Einkommen	979	999	15,2	15,2
Unterhalt	197	170	3,1	3,1
Elterngeld	478	439	7,4	7,0
Eigenes Vermögen/Rücklagen	96	130	1,5	2,1
Arbeitslosengeld I (SGB III)	165	183	2,6	2,9
Arbeitslosengeld II (SGB II)	4.144	4.050	64,3	64,7
Sozialhilfe	159	178	2,5	2,8
Rente/Pension	172	185	2,7	3,0
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	340	317	5,3	5,1
- Unterhaltsvorschuss	1.163	1.150	18,0	18,4
- Kindergeld	3.028	2.902	47,0	46,0
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach Bafög/BAB	53	34	0,8	0,5
- Leistung nach AsylbLG	336	333	5,2	5,3
- Sonstige	294	301	4,6	4,8
- Kein Einkommen	346	290	5,4	4,6
Keine Angabe	239	201	3,7	3,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Frau an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes (inklusive Kind/er)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Keine	4.567	4.305	70,9	68,7
Anteilig	828	907	12,8	14,5
In voller Höhe	851	849	13,2	13,6
Keine Angabe	198	203	3,1	3,2
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Keine Behinderung	4.825	4.682	74,9	74,7
Körperlich	159	175	2,5	2,8
Sinne	45	54	0,7	0,9
Psychisch	694	729	10,8	11,6
Intellektuell/kognitiv	210	230	3,3	3,7
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	272	272	4,2	4,3
Sonstige	54	66	0,8	1,1
Keine Angabe	527	418	8,2	6,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Ja	360	318	5,6	5,1
Nein	5.500	5.469	85,4	87,3
Keine Angabe	584	477	9,1	7,6
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter*innen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Ehemann	3.277	3.268	50,9	52,2
Freund/Partner	1.535	1.418	23,8	22,6
Ex-Ehemann/Ex-Freund				
- Ex-Ehemann	221	223	3,4	3,6
- Ex-Freund/Ex-Partner	534	543	8,3	8,7
Anderer männlicher Angehöriger	739	757	11,5	12,1
Freundin/Lebenspartnerin				
- Lebenspartnerin	3	4	0,0	0,1
- Freundin/Partnerin	5	9	0,1	0,1
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	15	13	0,2	0,2
Anderer weibliche Angehörige	438	442	6,8	7,1
Sonstige Person	214	207	3,3	3,3
Keine Angabe	94	58	1,5	0,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Eigeninitiative	2.385	2.368	37,0	37,8
Soziales Netz	887	818	13,8	13,1
Professionelle Dienste	2.674	2.623	41,5	41,9
Polizei	1.326	1.221	20,6	19,5
Sonstige	151	76	2,3	1,2
Hilfetelefon	64	175	1,0	2,8
Keine Angabe	146	98	2,3	1,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Polizeieinsatz	2.574	2.481	39,9	39,6
Platzverweis	492	478	7,6	7,6
Gewahrsamnahme	100	87	1,6	1,4
Gefährderansprache	468	513	7,3	8,2
Sonstiges	370	352	5,7	5,6
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	2.858	2.793	44,4	44,6
Keine Angabe	666	661	10,3	10,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Frau im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.911	1.923	29,7	30,7
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	632	692	9,8	11,0
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	169	200	2,6	3,2
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	84	92	1,3	1,5
Alleinige elterliche Sorge beantragt	355	340	5,5	5,4
Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt	455	478	7,1	7,6
Regelung des Umgangsrechts beantragt	547	585	8,5	9,3
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	18	15	0,3	0,2
Entschädigung nach OEG beantragt	39	44	0,6	0,7
Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts	174	179	2,7	2,9
Sonstiges	365	370	5,7	5,9
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	3.134	2.929	48,6	46,8
Keine Angabe	608	596	9,4	9,5
Summe	---	---	---	---

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.173	4.125	64,8	65,9
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.851	1.781	28,7	28,4
Nicht bekannt	273	225	4,2	3,6
Keine Angabe	147	133	2,3	2,1
Summe	6.444	6.264	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Polizei	1.395	1.438	21,6	23,0
Gericht	671	761	10,4	12,1
Anwalt/Anwältin	1.562	1.634	24,2	26,1
Jobcenter	3.899	3.798	60,5	60,6
Jugendamt	2.203	2.139	34,2	34,1
Ausländerbehörde/Konsulat	1.245	1.266	19,3	20,2
Angebote der Wohnraumvermittlung	2.079	2.219	32,3	35,4
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.574	2.424	39,9	38,7
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.628	1.649	25,3	26,3
Beratungsstellen	1.672	1.654	25,9	26,4
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	443	452	6,9	7,2
Sonstige	1.416	1.288	22,0	20,6
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	845	725	13,1	11,6
Keine Angabe	317	339	4,9	5,4
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Frauen			
	absolut		in Prozent der Grundgesamtheit	
	2022	2023	2022	2023
Krisenintervention	5.086	4.805	78,9	76,7
Risikoeinschätzung	4.831	4.723	75,0	75,4
Schutz und Sicherheit	5.541	5.303	86,0	84,7
Psychosoziale Beratung	5.250	5.171	81,5	82,6
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.366	2.355	36,7	37,6
Familienrechtliche Fragen	3.020	3.022	46,9	48,2
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.242	2.285	34,8	36,5
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.672	1.700	25,9	27,1
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.650	2.474	41,1	39,5
Existenzsicherung	4.289	4.216	66,6	67,3
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.838	2.685	44,0	42,9
Allgemeine Lebensführung	2.625	2.521	40,7	40,2
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.708	1.728	26,5	27,6
Sonstiges	853	734	13,2	11,7
Keine Information/Beratung erfolgt	111	98	1,7	1,6
Keine Angabe	190	251	2,9	4,0
Summe	---	---	---	---



05.

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2019): Frauen in einem Wohnungsnotfall. Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin.
www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_19_Sicherstellung_bedarfsgerechter_Hilfen_fuer_Frauen.pdf

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. /Frauenhauskoordination e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. 1. Auflage

BMFSFJ (2008): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundär-analytische Auswertung zu Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt

BMFSFJ (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung.
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576

BMFSFJ (2014): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

Bundeskriminalamt (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

CEDAW-Allianz 2016: Alternativbericht der CEDAW-Allianz.
www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2017/06/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf

Clemens, Vera u.a. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 2019, Heft 2, S. 92-99

DaMigra (2020): GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland

Der paritätische Gesamtverband (2018): Hinschauen, zuhören, helfen. Kinder aus psychisch belasteten Familien – Paritätisches Positionspapier. Berlin
http://nacoa.de/sites/default/files/images/stories/pdfs/Parit%C3%A4tische%20Position_%20Kinder%20aus%20psychisch%20belasteten%20Familien.pdf

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500.

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19.

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division, Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.
[https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV\(2008\)6_complete%20text.pdf](https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV(2008)6_complete%20text.pdf)

Europarat (2022): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) GERMANY.
<https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011

Fais, J. (Hrsg.) (2012): Gewalt – Sprache der Verzweiflung. Vom Umgang mit Gewalt in der Suchthilfe. Lengerich: Pabst Science Publishers

Frauenhauskoordination e.V. (2015): Handreichung. Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, Berlin.

https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/aktuelles-archiv/FHK_handreichung-2015_web.pdf

Frauenhauskoordination e.V. (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. / bff / Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“ (Hrsg.): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen. S. 65-70

Frauen helfen Frauen e.V. (2021): Marburg ohne Partnergewalt. Praxiskonzept für die sozialpädagogische Arbeit mit geflüchteten Frauen* und ihren Kindern im Frauenhaus. Erarbeitung einer diversitätssensiblen Praxis.

Himmel, R./Zwöltnitzer, A./Thurn, L./Fegert, J./Ziegenhain, U. (2017): Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. *Nervenheilkunde*, 36, 148-155. Hornberg, C./ Schröttle, M./ Bohne, S. /Khelaifat, N./ Pauli, A. (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Berlin: Robert-Koch-Institut.

https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3195/26Herxag1MT4M_27.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Kavemann, Barbara (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–26.

Kelly, L. / Dubois, L. (2008): Combating violence against women: minimum standards for support services. EG-VAW-CONF (2007) Study rev., Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division, Directorate General of Human Rights and Legal Affairs.

[https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF\(2007\)Study%20rev.en.pdf](https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF(2007)Study%20rev.en.pdf)

Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von FrauenhausFrauen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.

Nägele, B. / Böhm, U. / Görgen, T. / Kotlenga, S., Petermann, F. (2010): Partnergewalt gegen ältere Frauen. IPVoW Länderbericht Deutschland.

Ruschmeier, R./Ornig, N./Gordon, J./Himbert, E./Ogarev, A./Weis, S. (2024): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schäfer, I./ Lotzin, A. (2018): Komplexe Traumfolgestörungen und ihre Behandlung bei Patienten mit Suchterkrankungen. *Suchtmedizin*, 20, 219–228.

Schweigler, Daniela (2022): Effektiver Zugang zu Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt: Implikationen der Istanbul-Konvention für die Gewährung von Sozialleistungen in Frauenhäusern* In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (VSSAR)* S. 263 – 294, Heft 4

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Statistischer Bericht – Mikrozensus – Arbeitsmarkt – Erstergebnis 2023. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Publikationen/Downloads-Erwerbstaetigkeit/statistischer-bericht-mikrozensus-arbeitsmarkt-2010410237005-erstergebnisse.html>

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): Mikrozensus 2023

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Tönsmeise, C./Rummel, C./Kreider, C. (2021): Sucht und Gewalt. Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte und Freiwillige im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen mit Schwerpunkten auf Sucht(selbst)hilfe und Gewaltberatung, Hamm: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V

IMPRESSUM

Hrsg: Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

Tucholskystraße 11

10117 Berlin

+49 (0)30 338 43 42 - 0

info@frauenhauskoordinierung.de

www.frauenhauskoordinierung.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Sibylle Schreiber

Redaktion: Dorothea Hecht und Sibylle Schreiber, FHK

Auswertung: Sandra Popp, John Frenzel, Petra Kaps,

ZEP - Zentrum für Evaluation und Politikberatung

Gestaltung: Susanne Beer und Sophie Pischel

Illustration: Noa Snir

Stichtag: 30.04.2024

Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

© Frauenhauskoordinierung e. V., September 2024

Urheberrecht:

Alle verwendeten Texte, Fotos und grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders vermerkt, liegen die Urheber*innen- oder Nutzungsrechte bei Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK). Alle Rechte vorbehalten. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an Frauenhauskoordinierung e. V. FHK wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber*innen oder Nutzungsberechtigten herstellen.

Über Frauenhauskoordinierung e. V.:

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.**